

70. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2
2016



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

Energiemarkt

Jahresausblick 2016

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (inkl. Online-MITTEILUNGEN) kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle

per Bankabbuchung

gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Auf die Spitze

Wer gehofft hatte, über die Weihnachtszeit würde Frieden an der Flüchtlingsfront einkehren, sah sich spätestens an Silvester eines Besseren belehrt. Junge Ausländer in Köln, Hamburg und anderswo begripschten und beklaute massenhaft Passantinnen, die einfach nur den Beginn eines neuen Jahres feiern wollten.

Die Polizei - zumindest in Köln - wurde dem nicht Herr. Über die Gründe ist viel spekuliert worden, Schuld-Zuweisungen gingen hin und her, ein Polizeichef musste den Hut nehmen. Nach und nach kam aber heraus: Wir alle tragen eine Mitschuld. Jahrelang wurden die Sicherheitskräfte kritisch beäugt, und jede Schramme eines Demonstranten wurde als brutale Verletzung bürgerlicher Freiheit gegeißelt. Gleichzeitig sind die Aufgaben der Polizei ständig gewachsen, ohne dass die Ausstattung damit Schritt gehalten hätte.

Ein anderer Teil des Wegschauens betraf die Täter. Tagelang wurde herumgedruckst, bis schließlich herauskam, dass es sich um junge Männer aus dem nordafrikanisch-arabischen Raum handelte. Wir sind Opfer unserer eigenen politischen Korrektheit.

Aber ein Ausblenden der Tatsachen hilft nicht weiter. Unsere Flüchtlings- und Asylpraxis ist an einem kritischen Punkt angelangt. Die Gefahr für die Sicherheit tritt immer offener zutage. Wir können nicht den gesamten

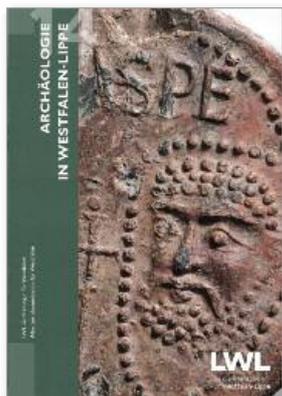


öffentlichen Raum von der Polizei bewachen lassen. Und selbst wenn wir es könnten, wäre dies das Ende der offenen, freiheitlichen Gesellschaft, auf die wir zu Recht stolz sind.

Wenn wir Flüchtlingen und Asylsuchende ein humanes Leben in Deutschland bieten wollen, müssen wir deren Zustrom begrenzen. Sonst lässt die Überfüllung und Überforderung der Kommunen hierzulande genau die Gewalt-Szenarien entstehen, vor denen die Menschen geflohen sind. Hier muss der Bund handeln. Ein blauäugig-naives „Wir schaffen das“ hilft uns nicht mehr weiter. Gleichwohl müssen wir jetzt schon den Blick auf die Jahrhundertaufgabe Integration richten. Wenn wir auch in kommenden Jahrzehnten ein friedliches Zusammenleben wollen, müssen wir den Neankömmlingen Brücken bauen in unsere Gesellschaft. Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden verfügen über große Erfahrung in der Integration ausländischer Menschen. Daran kann angeknüpft werden. Allerdings werden die Aufgaben angesichts der schieren Anzahl von Zuwandernden gewaltig sein. Hier braucht es eine deutliche Unterstützung durch Bund und Land - in der Höhe angemessen und auf Dauer angelegt.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Archäologie in Westfalen-Lippe 2014



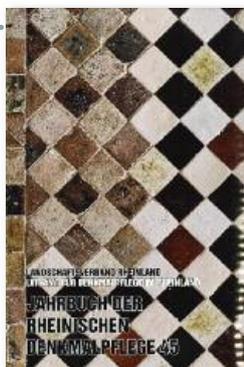
Hrsg. v. d. LWL-Archäologie für Westfalen und der LWL-Altortumskommission für Westfalen, A 4, 324 S., 19,50 Euro, Beier und Beran, Langenweißbach, 2015, ISBN 3-95741-040-5

In dem Band berichten fast 100 Autor(inn)en von den interessantesten Ausgrabungen und Funden, den spannendsten Forschungsergebnissen und den größten Ausstellungen in Westfalen im Jahr 2014. Die vorgestellten Funde reichen von einem fast vollständig erhaltenen Skelett eines Schwimmersauriers bis zum Papstsiegel aus dem Mittelalter. Ausführlich behandelt wird auch die

Verleihung des Weltkulturerbestatus an das karolingische Westwerk der Klosterkirche und der Civitas Corvey, an dem auch LWL-Archäolog(inn)en maßgeblich beteiligt waren. Alle Beiträge sind reich bebildert.

Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege 45

Landschaftsverband Rheinland (LVR), LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Band 45, Forschungen und Berichte inkl. Amtsbericht über die Jahre 2013 und 2014, hrsg. v. Landeskonsektorin Dr. Andrea Pufke, 17,5 x 25,4 cm, 310 S., Wernersche Verlagsgesellschaft Worms, 45 Euro, ISBN 3-88462-360-2



Das Jahrbuch beleuchtet Themen, welche das Fachamt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland in den Jahren 2013 und 2014 beschäftigt haben. Das Spektrum reicht von Myriametersteinen, die als Zeugnisse eines historischen Vermessungssystems ein Kuriosum in der rheinischen Denkmallandschaft darstellen, über die Bedeutung von Siedlungsgrün für die Denkmalpflege bis hin zur Frage, was das Mauerwerk des Frauenklosters in Bürvenich über das Leben der Nonnen im Mittelalter aussagt. Das Cover des reich bebilderten Bandes zeigt ein Mosaik aus der Kölner Kirche St. Gereon, welches aus wenigen original erhaltenen Resten rekonstruiert werden konnte.



Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen 2013/2014

Hrsg. v. Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichung 56, A 4, 52 S., kostenlos herunterzuladen unter www.lav.nrw.de

In der Broschüre wird dargestellt, was sich in den Jahren 2013 und 2014 in den unterschiedlichen Abteilungen des Landesarchivs getan hat - von der Behördenberatung und Archi-

vierung elektronischer Unterlagen bis hin zu Veranstaltungen der Behörde. Weitere Themen sind die Neufassung des Archivgesetzes NRW sowie der Umzug der Abteilung Rheinland und des Personenstandsarchivs Rheinland nach Duisburg in das neue Archivgebäude.

Inhalt 70. Jahrgang Januar • Februar 2016

Nachrichten 5

Thema **Energiemarkt**

Annette Brandt-Schwabedissen

Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes aus kommunaler Sicht 6

Roland Schäfer

Bedeutung der Stadtwerke bei der Energiewende 10

Michael Wübbels

Das Strommarktgesetz aus Sicht kommunaler Unternehmen 13

Tobias Illbruck

Der energieautarke Baubetriebshof der Stadt Beckum und des Kreises Warendorf 16

Timm Fuchs

Neue Entwicklungen im Energieleitungsausbaugesetz 18

Sven-Joachim Otto

Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 21

Jan Dobertin

Ausschreibungen für die Windenergie an Land 23

Matthias Koch, Jürgen Dobler

Weiterentwicklung der Anreizregulierung 26

Interview mit StGB NRW-Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernd Jürgen Schneider zu Flüchtlingsunterbringung und -integration 28

Bücher 30

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto: Lisa Spreckelmeyer / pixelio.de

Gewinner der City-Offensive „Ab in die Mitte!“ in NRW

Die Städte **Beckum** und **Wesel** teilen sich den ersten Platz im Landeswettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW 2015“. NRW-Stadtentwicklungsminister Michael Groschek zeichnete insgesamt sieben NRW-Kommunen aus, die mit unterschiedlichen Konzepten ihre Stadtviertel und Innenstädte aufgewertet haben. Hinter Beckum und Wesel belegte **Arnsberg** den zweiten Platz. Bocholt, Herford, **Lippstadt** und **Radevormwald** landeten gemeinsam auf dem dritten Platz. Alle sieben Städte erhielten für ihre Ideen eine Förderung für Stadtentwicklungsprojekte in Höhe von insgesamt 165.000 Euro. Beim Wettbewerb 2015 wurden erstmals nicht mehr geplante Aktivitäten der Städte ausgezeichnet, sondern ausschließlich Projekte, die bereits durchgeführt sind.

Immer mehr Pendler/innen zwischen Rhein und Weser

Leben und arbeiten am selben Ort ist für immer weniger Menschen in Nordrhein-Westfalen Realität. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, pendelten 4,46 der insgesamt 8,87 Mio. Erwerbstätigen in NRW 2014 über die Grenze ihres Wohnortes zur Arbeit. Innerhalb der eigenen Stadt oder Gemeinde arbeiteten 4,4 Mio. Berufstätige. Von allen 396 Kommunen des Landes hatte die Stadt Münster mit 24,9 Prozent die niedrigste und die Gemeinde **Rheurdt** mit 83,7 Prozent die höchste Auspendlerquote. Die höchste Einpendlerquote von allen Städten und Gemeinden verzeichnete die Gemeinde **Holzwickede** mit 83,7 Prozent. Die niedrigste Quote ermittelten die Statistiker hier für die Stadt **Marsberg** mit 27,8 Prozent.

Weiterer Naturpark für Nordrhein-Westfalen

Der neue Naturpark Sauerland-Rothaargebirge gehört nun offiziell zur Familie der Naturparke Deutschlands. Der 3.826 Quadratkilometer große Naturpark ist der größte in NRW und nach dem Naturpark Südschwarzwald der zweitgrößte in Deutschland. Er entstand durch Zusammenschluss der früheren Naturparke Homert, Ebbegebirge und Rothaargebirge sowie Bereichen der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und dem Hochsauerlandkreis. Touristische Höhepunkte sind unter anderem der Rothaarsteig, die Ruhrquelle, die Attahöhle und das Felsenmeer bei der Stadt Hemer. Naturparke sind eine Schutzgebietskategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz und verbinden den Schutz sowie die Nutzung von Natur und Landschaft. In Deutschland gibt es 104 Naturparke.

Online-Bürgerinformationsdienst Braunkohle

Das für den Bergbau zuständige nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium hat einen Online-Informationsdienst zur Braunkohle gestartet. Unter www.bid-braunkohle.nrw.de erhalten Interessierte im Internet Informationen rund um die Braun-

kohletagebaue im rheinischen Revier und deren Auswirkungen. Dazu gehören Hinweise zu Bodenbewegungen, Grundwasserständen Hinweise zu Geologie und Tektonik sowie Links zu bestehenden Informationsplattformen, über die weitere Daten abgerufen oder angefordert werden können. Mithilfe des Informationsdienstes, der stufenweise weiterentwickelt wird, soll die Position eventueller Bergbaugeschädigter bei der Prüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen verbessert werden. Das Portal ist auch für Kommunen von Bedeutung.

Finanzielle Hilfe für Jüdisches Museum Westfalen

Das Jüdische Museum Westfalen in der Stadt Dorsten erhält finanzielle Hilfe. Die Landeszentrale für politische Bildung NRW will ihre Förderung für das Museum auf 100.000 Euro erhöhen. Bisher belief sich die jährliche Unterstützung auf 35.000 Euro. Museumsleiter Dr. Norbert Reichling sprach von einer „guten Nachricht“ für das notleidende Museum, das in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, nachdem einige Förderprogramme ausgelaufen sind. Der jährliche Etat des Museums beläuft sich laut Reichling auf 300.000 bis 400.000 Euro. In dem 1992 im Zentrum von Dorsten eröffneten Museum informieren sich jedes Jahr rund 8.000 Besucher/innen über jüdische Geschichte in Westfalen.

Neuer Besucherrekord in den Museen des LWL

Fast 1,4 Mio. Menschen besuchten 2015 die 17 Museen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Wie der Verband mitteilte, waren das knapp 30.000 Besucher/innen mehr als ein Jahr zuvor. Besonders groß war der Andrang mit 240.000 Gästen auf das erst im September 2014 nach langem Umbau wiedereröffnete Museum für Kunst und Kultur in Münster. Einen leichten Rückgang bei den Besucherzahlen meldeten dagegen die meisten Industriede-museen. Mit rund 421.400 Gästen an den acht Standorten lockte nur die Glashütte Gernheim in der Stadt **Petershagen** mehr Interessierte an als 2014. Weniger Besucher/innen musste auch das Archäologie-Museum in Herne hinnehmen. Dort sei 2015 keine große neue Ausstellung eröffnet worden, hieß es zur Erklärung.

Leichter Rückgang des Trinkwasserverbrauchs in NRW

Pro Kopf und Tag verbrauchten die Menschen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 durchschnittlich 133,4 Liter Trinkwasser. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, verringerte sich der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch seit Mitte der 1990er-Jahre damit um 13,7 Liter. Es gab allerdings erhebliche regionale Schwankungen: Während die Bürger/innen in Düsseldorf täglich 167,6 Liter Wasser verbrauchten, waren es im Kreis Siegen-Wittgenstein gerade einmal 107,1 Liter. Schätzungen zufolge werden allerdings nur rund vier Prozent des Trinkwassers tatsächlich getrunken oder zum Kochen genutzt. Der Großteil wird beim Waschen, Duschen und Säubern verbraucht.

eigener Akzent?

▲ Die Vergabe von Nutzungsrechten an Übertragungs- und Verteilnetzen für Strom und Gas soll rechtssicher und kommunalfreundlich werden

Kommunale Position zur Novelle des Energiewirtschaftsrechts

Die geplanten Gesetzesänderungen zum Abschluss von Konzessionsverträgen zur Energieversorgung bringen einige Verbesserungen, lassen aber wesentliche Fragen offen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 02.12.2015 den seit geraumer Zeit erwarteten Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung“ vorgelegt. Damit soll die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt wer-

den, das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe der Verteilnetze - etwa bei Rekommunalisierung - eindeutig und rechtssicher zu regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang zu erhöhen. Der Referentenentwurf enthält folgende aus kommunaler Sicht relevante Änderungen:

- **Netzkaufpreis:** Die Berechnungsmethode zur Ermittlung des wirtschaftlich angemessenen Netzkaufpreises wird konkretisiert. Dazu wird nun ausdrücklich festgeschrieben, dass die mit dem Netz zu erzielenden Erlöse nach dem objektiven Ertragswertverfahren maßgeblich sind. Davon unberührt bleiben soll die Freiheit der Vertragsparteien, sich auf andere Vergü-

tungsregelungen zu einigen. Bislang galt für die Bewertung des Netzes die „angemessene wirtschaftliche Vergütung“.

- **Auswahlkriterien:** Die Kommune ist bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet - möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas. Dabei kann sie unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigen. Bei der Gewichtung der Auswahlkriterien ist die Kommune berechtigt, den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung zu tragen.

- **Bekanntmachung:** Für die Kommunen gelten neue Bekanntmachungspflichten. So hat die Kommune jedem Unternehmen, das ab Bekanntmachung des Vertragsendes ein Interesse an den öffentlichen Verkehrswegen bekundet, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung in Textform - so genanntes indikatives Angebot - mitzuteilen.



DIE AUTORIN

Annette Brandt-Schwabedissen ist Hauptreferentin für kommunale Wirtschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

• **Rügen/Nachprüfungsverfahren:** Zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Konzessionsvergaben ist in Anlehnung an die Rügepflichten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine zeitlich abgestufte Möglichkeit der Rüge vorgesehen. Bietende sind berechtigt, erkennbare Verfahrensfehler bei der Bekanntmachung des Auslaufens des bisherigen Konzessionsvertrages oder der Mitteilung über die Auswahlkriterien innerhalb einer bestimmten Frist - drei Kalendermonate - geltend zu machen. Für Verfahrensfehler bei der Mitteilung der Auswahlentscheidung des neuen Vertragspartners beträgt die Frist 30 Kalendertage. Wird nicht innerhalb dieser Fristen gerügt, sind die unterlegenen Bewerber/innen mit ihren Angriffen gegen die Vergabe ausgeschlossen (Präklusion).

Hilft die Kommune den Rügen nicht ab, kann der oder die unterlegene Bietende innerhalb von 15 Tagen Rechtsschutz suchen. Das zur Vorbereitung von Rügen vorgesehene Akteneinsichtsrecht ist eingeschränkt, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Im Gegenzug hat die Kommune die Unternehmen, deren Angebote nicht angenommen werden sollen, über die Gründe der Ablehnung und den frühesten Zeitpunkt des beabsichtigten Konzessionsvertragsabschlusses zu informieren.

• **Netzinformation:** Es wird klargestellt, welche Informationen über das Netz der bisherigen Netzbetreiber der Kommune drei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages zur Verfügung stellen muss. Davon erfasst sind nunmehr die erstmaligen Anschaffungs- und Herstellungskosten, die betriebsübliche Nutzungsdauer sowie die kalkulatorischen Restwerte und Nutzungsdauern laut den Bescheiden der Regulierungsbehörde.

• **Weiterzahlung:** Der Altkonzessionär ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf den Neukonzessionär weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn es die Kommune unterlassen hat, ein Konzessionsverfahren durchzuführen. Bislang war die Fortzahlung der Konzessionsabgabe auf ein Jahr beschränkt.

Licht und Schatten Der Referentenentwurf ist aus kommunaler Sicht eine Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes mit

Licht- und Schattenseiten. So enthält der Entwurf Verbesserungen, die den kommunalen Forderungen entsprechen - etwa die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Konzessionsabgabe bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf den Neukonzessionär, die Konkretisierung der Herausgabe der Netzdaten, die Festschreibung des Ertragswertverfahrens für die Bewertung des Netzes sowie die Präklusionsregelungen.

In anderen zentralen kommunalen Fragen bringt der Entwurf keine Verbesserungen - etwa in der Gewichtung und Konkretisierung der einzelnen Ziele des § 1 EnWG, der Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Auswahlentscheidung, der Inhouse-Vergabe, der Ausgestaltung des Nachprüfungsverfahrens sowie der Anpassung der Konzessionsabgabenordnung (KAV). Vielmehr lässt er die Kommunen mit den bisherigen Problemen weitgehend allein.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen: Bei der Auswahlentscheidung des Unternehmens sind die Kommunen nach wie vor den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Diese Ziele stehen in keinem klaren hierarchischen Verhältnis zueinander. Der Referentenentwurf versäumt es, für klare Gewichtung zu sorgen, indem er lediglich die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz sowie die Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen anspricht. Mit den beiden letzten Umschreibungen werden zudem neue Begriffe von unklarer Bedeutung eingeführt.

Prioritäten fehlen Im Ergebnis bleibt weiterhin offen, welches Gewicht den einzelnen Kriterien des § 1 EnWG beizumessen ist. Zusätzlich wird neue Rechtsunsicherheit mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung geschaffen, dass im Hinblick auf die Konkretisierung der einzelnen Ziele des § 1 EnWG die Entwicklung in der Praxis und die Auslegung durch die Rechtsprechung abgewartet werden sollen. Im Klartext haben die Kommunen darunter zu leiden, dass der Gesetzgeber sich scheut, eine Präzisierung und Hierarchisierung der einzelnen Ziele des § 1 EnWG vorzunehmen. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten sind also vorprogrammiert.

Die Ergänzung, dass bei der Auswahlentscheidung auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden können, stellt keine nennenswerte Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die entsprechende Erläuterung in der Begründung des Referentenentwurfs, was unter solchen berücksichtigungsfähigen kommunalen Interessen zu verstehen ist, zählt nur bereits anerkannte Aspekte wie Laufzeit, Zahlung der höchstmöglichen Konzessionsabgabe oder bessere Koordination von Baumaßnahmen auf. Weiterhin bleibt offen, wie die eigenen kommunalen Kriterien zu gewichten sind und in welchem Verhältnis diese zu den Zielen des § 1 EnWG stehen.

Im Gesetz sollte festgelegt werden, dass bei der Auswahlentscheidung die kommunalen Belange zumindest gleichrangig neben



FOTO: VKU / REGENTAUCHER.COM

▲ Viele Städte und Gemeinden schreiben demnächst ihre Konzessionen für Strom und Gas aus und wollen bevorzugt kommunale Gesellschaften beauftragen

den netzbezogenen Kriterien zu berücksichtigen sind. Ansonsten tritt keine Verbesserung der Rechtslage ein. Deshalb sollte in § 46 EnWG wie folgt formuliert werden: „Bei der Auswahl des Unternehmens hat die Gemeinde neben den Zielen und Interessen der örtlichen Gemeinschaft auch die Ziele des § 1 zu berücksichtigen.“

Misstrauen gegen Inhouse Ein von der kommunalen Seite mehrfach vorgetragenes Anliegen ist die Zulässigkeit der so genannten Inhouse-Vergabe - sprich: die Zuweisung der Wegenutzungsrechte an einen kommunalen Eigenbetrieb ohne vergabeähnliches Verfahren. Dies wird im Referentenentwurf mit der Begründung abgelehnt, dass der in § 46 EnWG verankerte Wettbewerb um das Netz nicht zur Disposition gestellt werden darf. Der Referentenentwurf geht also davon aus, dass mit einem diskriminierungsfreien Wettbewerb um die Konzessionen dem Wohl der Allgemeinheit am besten gedient sei.

Sollte insoweit ein Misstrauen durchschimmern, die Kommunen hätten bei Inhouse-Vergabe nur das eigene finanzielle Wohl und nicht die Bedürfnisse der Endkunden und -kundinnen im Auge, ist dem entgegenzuhalten, dass die Städte und Gemeinden seit Jahrzehnten - auch im leitungsgebundenen Bereich - zum Wohl der Bevölkerung sowie in hochwertiger Form mit großer Versorgungssicherheit die für ein Gemeinwesen erforderlichen Grunddienstleistungen Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abfallentsorgung, ÖPNV und Ähnliches bereitstellen.

Nachprüfungsverfahren Nach den vorgeschlagenen Regelungen haben sich die beteiligten Parteien des Konzessionsvergabeverfahrens - die Kommune und der/die Bietende - wegen möglicher Verfahrensfehler auseinanderzusetzen, sofern der/die unterlegene Bewerber/in mit Blick auf die Fristen nicht präkludiert - sprich: ausgeschlossen - ist. Dabei wird den Kommunen das Nachprüfungsverfahren selbst auferlegt. Dies ist kritisch zu sehen, da es nicht der Verfahrensbeschleunigung dient, sondern die rechtliche Auseinandersetzung auf einen späteren Zeitpunkt verlagert. Aus diesem Grund sollte das Nachprüfungsverfahren entsprechend der §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie im allgemeinen Vergaberecht durch unabhängige Instanzen durchgeführt werden. Zuständig sind die Vergabekammern in erster Instanz oder das Ober-

landesgericht in zweiter Instanz.

Eine solche Vorgehensweise hätte einen weiteren Vorteil. Das im Referentenentwurf zur Vorbereitung von Rügen vorgesehene Akteneinsichtsrecht ist eingeschränkt, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Dies wälzt die Frage, welche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse schützenswert sind, auf die Kommunen ab. Das Akteneinsichtsrecht würde dann durch § 111 GWB dahingehend ersetzt, dass die Entscheidung darüber, welche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse schützenswert sind, den Vergabekammern obliegt.

Zulässigkeit von Nebenleistungen

Obergerichtliche Rechtsprechung hat Klauseln in Konzessionsverträgen für unzulässig erklärt, die eine Unterstützung der Gemeinden bei der Aufstellung von Energiekonzepten vorsehen. Dies sei ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot im Sinne von § 3 KAV und könne zur Nichtigkeit des gesamten Konzessionsvertrages führen. Im Ergebnis hat diese Rechtsprechung eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Gestaltungs- und Organisationsfreiheit zur Folge und verschärft die Unsicherheit, wie eine Konzessionsvergabe rechtssicher ausgestaltet werden kann.

In Anbetracht der Energiewende und des gesamtgesellschaftlichen Konsens, den Anteil erneuerbarer Energien auszubauen sowie ressourcen- und klimaschonend und energieeffizient zu agieren, ist nicht nach-

vollziehbar, warum die Unterstützung und Mitwirkung an entsprechenden Konzepten im Zusammenhang mit der Vergabe eines Wegerechts für eine Strom- oder Gasnetzkonzeption nicht berücksichtigt werden darf. Um Rechtssicherheit und -klarheit herzustellen, sollte das derzeitige Verbot in einen Erlaubnistatbestand in § 3 KAV umgewandelt werden.

Konzessionsabgabe Gas Daneben wird seitens der Kommunen eine Regelung gefordert, die den Erhalt der Konzessionsabgabe Gas sicherstellt. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach für Lieferungen von Drittversorgern im Konzessionsgebiet nur die geringere Konzessionsabgabe Gas für Sondervertragskund/innen zu zahlen ist. Die höhere Konzessionsabgabe Gas für Tarifkund/innen darf hingegen nur vom Grundversorger erhoben werden.

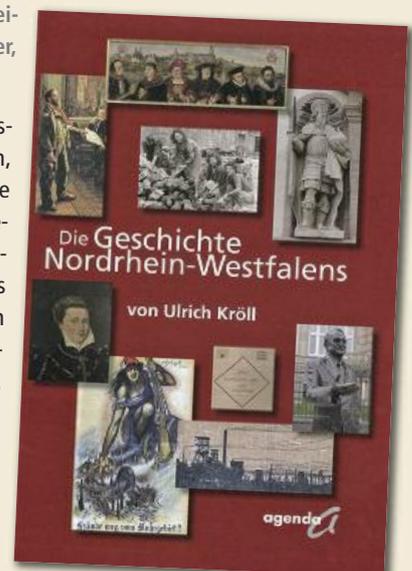
Dadurch sinkt im Bereich der Haushaltskund/innen seit Jahren das Aufkommen der Konzessionsabgabe im Gasbereich, wenn es zu einem Wechsel zu einem Versorger, der nicht der örtliche Grundversorger ist, kommt. Dann muss lediglich die geringere Konzessionsabgabe für Sondervertragskund/innen gezahlt werden. Im Strombereich gibt es dagegen eine gesetzliche Mengengrenze, bis zu der die Lieferungen konzessionsabgabenrechtlich stets als Lieferungen an Tarifkund/innen behandelt werden. Eine entsprechende Regelung ist auch für den Gasbereich erforderlich. ●

BUCHTIPP

DIE GESCHICHTE NORDRHEIN-WESTFALENS

v. Ulrich Kröll, 17,9 x 24,9 cm, 622 S., zahlreiche Abbild., 34 Euro, agenda Verlag Münster, ISBN 3-89688-518-0

Dieses Werk ist, wie man sich alle Geschichtsbücher wünscht: verständlich geschrieben, reich bebildert und in viele Themenbausteine gegliedert. Chronologie dient eher als lockere Klammer. Besonders zu loben ist der Ansatz, sich nicht auf die kurze Geschichte des Landes NRW zu beschränken, sondern den geografischen Raum des Landes von den Anfängen der Überlieferung an abzudecken. Die mitunter komplizierte politische Ordnung vergangener Jahrhunderte wird dabei gut verständlich gemacht. Man merkt dem Buch an, dass der Autor Dr. Ulrich Kröll früher als Geschichtsdidaktiker an der Universität Münster tätig war.



„Mit Interamt
ist die Suche
nach den Besten
einfach und
effizient. Das
passt zu Lohmar.“

GABRIELE WILLSCHIED

Amtsleiterin Haupt- und Rechtsamt
der Stadt Lohmar

MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

kein Ruhekissen



FOTOS (3): GSW GEMEINSCHAFTSTADTWERKE, KAMEN, BÖNEN, BERGKAMEN

▲ Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke sind seit mehr als 20 Jahren als Energieversorger für Kamen, Bönen und Bergkamen tätig

Energiewende erfolgreich nur mit Stadtwerken

Durch die rasante Entwicklung der erneuerbaren Energien und die Anforderungen der Energiewende entsteht Modernisierungsdruck für kommunale Unternehmen, was aber auch Chancen eröffnet

Die Stadtwerke - und damit die sie tragenden Kommunen - stehen heute vor besonderen Herausforderungen. Der europäische und der deutsche Gesetzgeber machen zahlreiche Vorgaben, die sich auf den wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerke und ihr Geschäftsmodell zum Teil gravierend auswirken.

In Deutschland sind dies vor allem Vorgaben zur weiteren Ausgestaltung der Energiewende: ein neues nationales Marktdesign, die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, der Regelungsvorschlag zur Einsparung von weiteren 22 Millionen Tonnen CO₂ durch die konventionelle Erzeugung, Regelungsvorschläge zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Novelle der Anreizregulierungsverordnung im Bereich der Energieverteilnetze.

Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, benötigen kommunale Unternehmen einen zuverlässigen Rechtsrahmen

und Planungssicherheit. Konkret werden vor allem bessere Rahmenbedingungen für bereits getätigte und künftige Investitionen gefordert.

Investitionen in Gefahr Insbesondere kommunale Investitionen in moderne und effiziente Kraftwerke rentieren sich unter den derzeitigen Rahmenbedingungen kaum noch. Dabei werden in Zukunft gerade diese flexiblen Anlagen benötigt. Denn sie ergänzen die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien und gewährleisten die für



DER AUTOR

Roland Schäfer ist Bürgermeister der Stadt Bergkamen

die Volkswirtschaft überlebenswichtige Versorgungssicherheit.

Seit Jahren sinkt allerdings der Preis, zu dem die Kilowattstunde Strom an der Strombörse gehandelt wird. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist in vielerlei Hinsicht eine Erfolgsgeschichte. Ihre Auswirkungen auf viele Kraftwerke bisweilen nicht: Während im Jahr 2010 der Verkauf einer Megawattstunde Strom noch rund 60 Euro erzielte, ist der Preis derzeit auf weniger als 35 Euro gefallen. Damit kann man moderne Kraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betreiben.

Die wirtschaftliche Lage vieler kommunaler Unternehmen in ganz Deutschland hat sich aufgrund dieser Problemstellung in den zurückliegenden zwei Jahren zunehmend verschlechtert. Dies betrifft auch die Stadt Bergkamen und ihre 1995 mit den Nachbarkommunen Kamen und Bönen gegründeten Gemeinschaftsstadtwerke GSW Kamen-Bönen-Bergkamen. Das in Hamm-Westfalen 2007 als bundesweit erstes Gemeinschaftskraftwerk ans Netz gegangene hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerk der Trianel, an dem die Stadt Bergkamen durch ihre Gemeinschaftsstadtwerke mit zehn Millionen

Euro beteiligt ist, leidet unter starken finanziellen Einbußen.

Rückstellung nötig Das Kraftwerk war 2014 weniger als die Hälfte des Jahres in Betrieb. Selbst eine komplette Stilllegung ist zurzeit im Gespräch. In die GSW-Stadtwerkbilanz musste eine erhebliche Rückstellung für drohende Verluste aufgenommen werden, die den wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerke deutlich gemindert hat. In anderen Städten haben die Stadtwerke bereits ihre von den Kämmereien fest eingeplante Gewinnausschüttung an die Kommune gekürzt oder komplett eingestellt. In Duisburg, Ulm und Darmstadt müssen die Städte ihren Stadtwerken sogar mit Kapitalaufstockung in Millionenhöhe unter die Arme greifen. Damit entstehen nicht nur Verluste und die Gefährdung von Arbeitsplätzen bei den Unternehmen. Vielmehr sind damit auch unabsehbare Folgen für die beteiligten Kommunen und deren Haushalte verbunden.

Problem Netzausbau Probleme gibt es auch im Bereich der erneuerbaren Energien und des Netzausbaus. So führt der stockende Ausbau der Höchstspannungsleitungen dazu, dass der Strom aus alternativen Energien nicht überallhin weitergeleitet und genutzt werden kann.

So sind die Gemeinschaftsstadtwerke in Bergkamen mit einem Leistungsanteil von fünf Megawatt und einem Investment von 7,45 Mio. Euro an dem Offshore-Windpark Borkum II vor der Küste der Nordseeinsel Borkum beteiligt, dessen Inbetriebnahme sich aufgrund des fehlenden Netzanschlusses um zwei Jahre verzögert hat. Die Schadensersatzansprüche gegen die Netzbetreiber belaufen sich auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag.

Hinzu kommt, dass die Windräder bis zur Fertigstellung des Netzes mit schadstoffemittierenden Dieselgeneratoren zum Laufen gebracht werden mussten, um Schäden an der Technik zu verhindern. Das ist sicherlich nicht im Interesse einer sauberen, umweltfreundlichen Energieversorgung, wie sie im Rahmen der Energiewende angestrebt wird.

Ortsnetz Engpass Ein weiteres Problem stellt sich für jedes Stadtwerk mit der Notwendigkeit, die örtlichen Verteilnetze zu ertüchtigen. Ursprünglich waren diese als reine „Einbahnstraße“ konzipiert, um den Strom von den Erzeugungsanlagen respek-

tive Umspannwerken der Stadtwerke zu den Haushalten und den Gewerbekunden zu leiten. Inzwischen hat jedoch die Anzahl der dezentralen privaten und professionellen Stromerzeugungsanlagen in den Versorgungsgebieten - Photovoltaik, Windkraft und Biomasse - drastisch zugenommen. Darauf sind die Ortsnetze nicht ausgelegt.

Die notwendigen Investitionen zum Um- und Ausbau erfordern freie Mittel der Stadtwerke, die aber durch die vielfach verschlechterte Finanzsituation nur schwer zu mobilisieren sind. Jedoch nimmt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung auf dieses - im Rahmen der Energiewende zwingend notwendige - Investitionsanfordernis kaum Rücksicht.

Unternehmerische Chance Andererseits bringt die Energiewende auch neue Chancen für die kommunalen Stadtwerke. In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten und sinkender Margen in den regulierten Netzen gewinnt die Entwicklung neuer Geschäftsfelder entlang der klassischen Wertschöpfung zunehmend an Bedeutung. Wer erfolgreich bleiben will, setzt verstärkt auf dezentrale, nachhaltige Erzeugungskonzepte sowie innovative und individuelle Dienstleistungs-

angebote für die Kunden und Kundinnen. Abgesehen von den wenigen Großprojekten wie den Offshore-Windparks wird sich der Ausbau der erneuerbaren Energien dezentral vollziehen. Klassische Kraft-Wärme-Kopplung, Windkraft, Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Freiflächen, Geothermie sowie die Erzeugung von Strom und Wärme auf der Basis von Biomasse bedeuten kleinere Investitionen, die vielfach gerade im ländlichen Bereich getätigt werden. Stadtwerke sind gemeinsam mit der Kommunalpolitik gefordert, um Akzeptanz für die Infrastrukturvorhaben zu werben und die Bürger/innen für den neuen Kurs zu gewinnen.

Identifikation und Akzeptanz Die aktive Teilhabe von Bürgern und Bürgerinnen, aber auch von privaten Akteuren wie Wirtschaft und Handel kann eine stärkere Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen fördern. Hierzu gehören auch finanzielle Beteiligungsmodelle, die möglichst viele zu ökonomischen Gewinnern machen. Bürgerwindparks und Energiegenossenschaften sind dabei ein sinnvoller Ansatz, um die Bürger/innen in dem Prozess mitzunehmen und zu beteiligen. Damit kann gleichzeitig das Bewusstsein für die Themen Energieeinsparung und Nachhaltigkeit geschärft werden. Neue



◀ Als erstes kommunales Gemeinschaftskraftwerk produziert das Trianel Gas- und Dampfkraftwerk Hamm-Uentrop seit 2007 Strom

Dienstleistungsangebote erstrecken sich von Energieaudits mit Beratung und Information bis hin zu Energiecontracting und Energiemanagement. Interessant sind insbesondere Contractingmodelle, bei denen die Anlagen durch die Stadtwerke gebaut und im Auftrag der Kund/innen betrieben werden.

Zunehmend fragen Kunden und Kundinnen auch nach Komplettangeboten - vom Stromtarif bis hin zu nachhaltigen Mobilitätslösungen. Zwar ist Elektromobilität derzeit noch ein Nischenprodukt. Allerdings bietet sie über den Mobilitätsaspekt hinaus das Po-

lignen Komplettleistungen angeboten werden - von der intelligenten Stromversorgung über die Mediennutzung bis zum E-Mobil oder Sharing-Fahrzeug. Gegenüber den weltweit agierenden Konzernen haben sie den Vorteil, dass sie aufgrund ihrer kommunalen Verwurzelung und der örtlich bekannten Marke einen Vertrauensvorschuss bei den Kund/innen genießen.

Unternehmerisches Handeln Die kommunalen Stadtwerke werden künftig nur erfolgreich sein, wenn sie nicht bei ih-



▲ Die Angebote der GSW Gemeinschaftsstadtwerke orientieren sich an den Bedürfnissen der Kund(innen), denen wohnortnah Beratung zur Verfügung steht

tenzial zur Weiterentwicklung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Speicherung und Steuerung des Verbrauchs.

Mehr Kommunikation Stadtwerke entwickeln zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien für Netze und innovative Speichertechnologien wie „smart grids“ und „smart meter“, um die schwankende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besser ausgleichen zu können. Über ein so genanntes Netzmanagement können zukünftig unterschiedliche Anlagen wie beispielsweise Kühllhäuser oder Elektrofahrzeuge als „virtuelle Stromspeicher“ genutzt werden, um die Lastschwankungen der dezentralen, virtuellen Kraftwerke auszugleichen.

Als Netzbetreiber und Systemdienstleister können die Stadtwerke zugleich die wichtige Schnittstelle zu den Kund/innen besetzen, über die künftig die smarten und intel-

rem klassischen Geschäft stehen bleiben, sondern auf ihren Unternehmergeist setzen und kreative Antworten auf die aktuellen Herausforderungen im Energiebereich entwickeln. Richtschnur sollte bei allem Streben nach wirtschaftlichem Erfolg die - für die Kommunalwirtschaft stets notwendige - Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sein.

Es ist aber auch der Gesetzgeber gefordert - europäisch wie national -, hierfür einen Rechtsrahmen zu schaffen, der das Spannungsverhältnis zwischen kommunaler Daseinsvorsorge und wirtschaftlichem Erfolg für alle Wettbewerber/innen fair ausstariert. Dazu gehört vor allem, dass die Unternehmen und ihre kommunalen Eigentümer einen sicheren Rechtsrahmen für ihre Investitionen erhalten und kommunales Vermögen nicht entwertet wird.

Dies ist eine lohnende Zukunftsinvestition in Wirtschaft und Gesellschaft. Denn was die Kommunalwirtschaft vor Ort schafft, kommt der örtlichen Gemeinschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zugute. Sie fördert damit das Gemeinwohl sowie den Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden. ●

MOBILE PARTIZIPATION

Wie Bürger mit dem Smartphone Stadtplanung mitgestalten, v. Stefan Hoeffken, 15,5 x 24 cm, 213 S., 34 Euro, Verlag Dorothea Rohn, Lemgo, ISBN 3-939486-87-9

Mobiles Web, Geo-Lokalisierung und integrierte Sensoren ermöglichen gemeinschaftliche Datenerfassung, spontane Kommunikation sowie neue Formen der Planungskommunikation und führen zu einer Partizipation unter veränderten Vorzeichen. Transparente Verfahren, frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit und mehr Möglichkeit der Mitsprache werden zunehmend eingefordert. Zugleich entwickelt sich eine Vielzahl so genannter Bottom up-Bewegungen, die das Internet als Ort der Teilhabe und konstruktiven Mitwirkung an Stadtplanung begreifen und sich auf vielfältige Weise einbringen. In der Publikation werden nach Definition des Phänomens mobile Partizipation und Nennung von Beispielen auch neue Entwicklungen und Chancen sowie Herausforderungen und Hemmnisse für die Stadtplanung beschrieben.



dreifach und teuer



FOTO: ERICH WESTENDARP / PIXELIODE

▲ Der Strommarkt der Zukunft wird vor allem aus erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie gespeist

Das Strommarktgesetz aus Sicht kommunaler Unternehmen

Das Vorhaben der Bundesregierung, Kapazitätsreserven in der Stromproduktion allein aus Stromverkauf zu finanzieren, setzt beim ökologischen Umbau der Energieversorgung falsche Akzente

Das Bundeskabinett hat am 04.11.2015 mit der Verabschiedung des Strommarktgesetzes (StrommarktG) und der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) das Ende einer mehr als zwei Jahre andauernden Diskussion eingeläutet. Während zahlreiche Akteure der Energiewirtschaft - auch der VKU - für einen dezentralen Kapazitätsmarkt plädierten, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) entschieden, den Strommarkt zum so genannten Strommarkt 2.0 weiterzuentwickeln.

Der so genannte Kapazitätsmarkt vergütet Technologien, die gesicherte Kraftwerksleistung bereitstellen können. Im Strommarkt 2.0 müssen sich diese Technologien vor allem über Preisspitzen refinanzieren. Als „Hosenträger zum Gürtel“ wird für die Versorgungssicherheit eine Kapazitätsreserve von bis zu 4,4 Gigawatt geschaffen. Um die

nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, sollen zusätzlich 2,7 Gigawatt Braunkohlekraftwerke stillgelegt und in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden.

Aus Sicht kommunaler Unternehmen besteht das Fundament des Strommarktes der Zukunft aus Erneuerbaren Energien wie Windenergie und Photovoltaik. Speicher oder Lastmanagement gleichen die schwankende Einspeisung aus. Zusätzlich braucht es aber auch in Zukunft flexible und

effiziente Kraftwerke wie insbesondere Gaskraftwerke, um die letzten Versorgungslücken zu füllen. Gleichzeitig muss die Energieversorgung bezahlbar bleiben.

Gefahr für Versorgungssicherheit Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, brauchen nicht nur kommunale Unternehmen eine kalkulierbare Refinanzierung und langfristig verlässliche Rahmenbedingungen. Zentrales Element des vom BMWi favorisierten Strommarktes 2.0 ist das Preissignal - sprich: die Information an die Verbraucher/innen, wieviel der Strom im Augenblick kostet. Erzeugungskapazitäten und Flexibilitätsoptionen - die Möglichkeit, rasch die eigene Stromeinspeisung oder den Stromverbrauch zu ändern - sollen sich über Preisspitzen refinanzieren.

Der VKU sieht hier zahlreiche Probleme. Denn der Strommarkt der Zukunft ist von einem steigenden Anteil Erneuerbarer Energien mit Grenzkosten nahe Null geprägt. Reservekapazitäten wie Flexibilitätsoptionen und Gaskraftwerke mit höheren Grenzkosten werden immer seltener benötigt, müssen sich aber weiterhin auf Basis der verkauften Kilowattstunde refinanzieren.

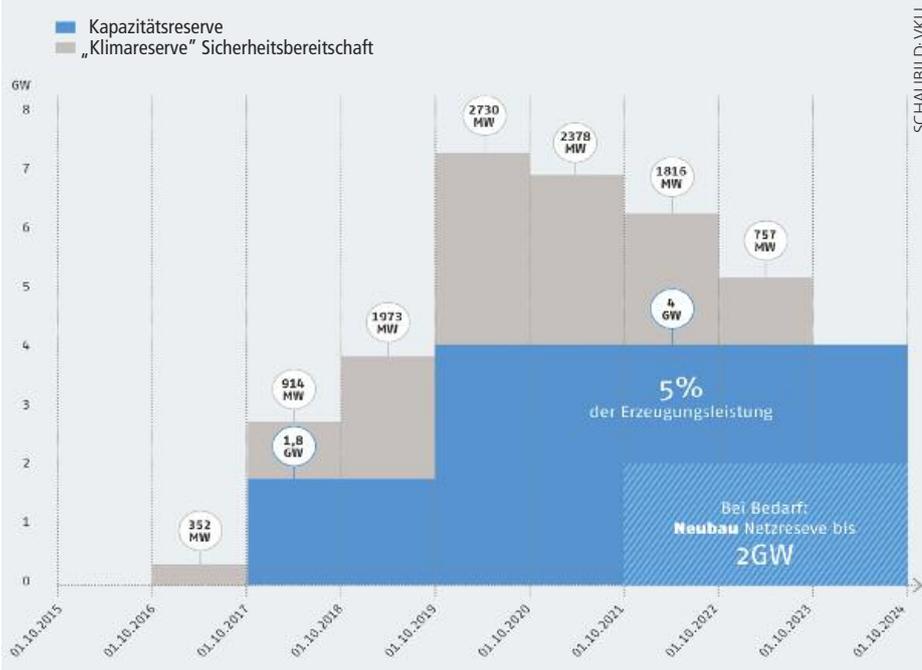
Jedoch sind Preisspitzen alles andere als kalkulierbar. Es ist unsicher, wann und wie lange sie entstehen und wie hoch sie aus-



DER AUTOR

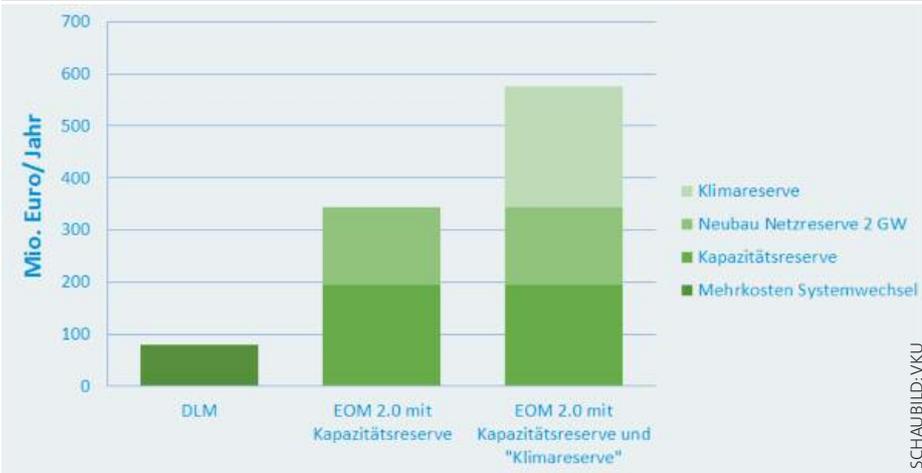
Michael Wübbels ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen

Regulierter Teil des Strommarktes wächst



▲ Die Kapazitätsreserve und die so genannte Klimareserve entziehen dem Markt Kraftwerke

Systemmehrkosten im Vergleich



▲ Nach Berechnungen des VKU ist der dezentrale Leistungsmarkt (DLM) im Vergleich zum reformierten Energy-only-Markt (EOM 2.0) erheblich günstiger

fallen. Treten Preisspitzen sehr häufig oder sehr lang auf, ist fraglich, ob die Politik dies akzeptiert. Die Festlegung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Preise regulatorisch nicht zu beschränken, bietet keine Garantie. Schließlich ist das EnWG nicht das Grundgesetz und kann jederzeit geändert werden.

Anreiz zu hohen Betriebskosten Aus Sicht des VKU setzt ein auf Preisspitzen basierender Markt - wenn überhaupt - lediglich Anreize für schnell abschreibbare Erzeugungskapazitäten mit geringen Fixkosten

und hohen Betriebskosten wie Gasturbinen und Dieselaggregate. Ökonomisch nachhaltige und klimafreundliche Technologien wie Kraft-Wärme-Kopplung, Speicher oder andere moderne Kraftwerke haben in diesem Markt keine Chance.

Das Hin und Her um die Kapazitätsreserve für die Versorgungssicherheit trägt ebenfalls nicht zu stabilen Rahmenbedingungen bei. Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Kapazitätsmechanismus unter anderem mit der Begründung abgelehnt, dass er zu regulierungsintensiv und zu komplex sei. Ein Strommarkt 2.0 mit drei Reserven, bei

denen noch nicht abzusehen ist, wie sie in den Markt hineinwirken, steht dieser Behauptung jedoch diametral entgegen. Die Kapazitätsreserve und auch die so genannte Klimareserve entziehen dem Markt Kraftwerke. Allein durch diese Reserven entsteht ein Sockel von 7,1 Gigawatt Leistung, der dem Markt nicht zur Verfügung steht. Die Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) lässt offen, wie das Zusammenspiel der Kapazitätsreserve mit anderen technischen Maßnahmen wie etwa der Regelleistung zur Stabilisierung der Netzspannung erfolgen soll.

Einwirkung auf Marktgeschehen Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Kapazitätsreserve keinesfalls außerhalb des Marktes steht, sondern in ihn hineinwirkt. Kraftwerke müssen rechtzeitig angefahren werden, damit sie im Notfall einsatzbereit sind. Dabei produzieren diese Anlagen Strom, den sie in das Netz einspeisen. Die KapResV sieht vor, dass Kraftwerke, die noch im Markt tätig sind, gegebenenfalls abgeregelt werden. Diese Konstruktion erschwert es Marktteilnehmenden, sich auf Preisspitzen und hohe Preise optimal einzustellen.

Schließlich passt die Kapazitätsreserve nicht in den Strommarkt der Zukunft. Sie ist vor allem für flexible, schnell anfahrbare Anlagen wie Gaskraftwerke geeignet. Nun dürfen Kraftwerke in der Kapazitätsreserve nach den derzeitigen Regeln nicht in den Markt zurückkehren. Aber diese Kraftwerke braucht der Strommarkt der Zukunft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum flexible Kraftwerke dem Markt langfristig entzogen werden, während gleichzeitig keine Anreize gesetzt werden, neue flexible Erzeugungskapazitäten aufzubauen.

Kosten steigen Der Strommarkt 2.0 mit der Kapazitätsreserve wird deutlich teurer als vom BMWi prognostiziert. Das trifft vor allem private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen. Das BMWi hatte Mehrkosten für das System von 80 Mio. Euro pro Jahr angenommen.¹ Allerdings liegen die Mehrkosten für die System- und Versorgungssicherheit mit 345 Mio. Euro pro Jahr schon jetzt weit über dieser Prognose. Dazu kommen jährliche Kosten von 230 Mio. Euro dafür, dass Braunkohlekraftwerke stillgelegt werden.²

¹ Grünbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“ (2014)

² Strommarktgesetz Kabinettsentwurf

STROMMARKTDESIGN - KERNBEGRIFFE

Dezentraler Leistungsmarkt

Konzept des BDEW und des VKU zu einer Ausgestaltung des Strommarktes, bei dem neben dem Strom auch die Bereitstellung gesicherter Leistung mittels konventioneller Reservekraftwerke vergütet wird

Positionspapier:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/res/60B01CBFB0577416C1257BF2003FE4E5/\\$file/Positionspapier_Ausgestaltung_eines_dezentralen_Leistungsmarkts_180913_final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/res/60B01CBFB0577416C1257BF2003FE4E5/$file/Positionspapier_Ausgestaltung_eines_dezentralen_Leistungsmarkts_180913_final.pdf)



Video:

<https://www.rwe-videoarchiv.com/player/popup/logo=1&clip=37760957&titel=Animationsfilm%20dezentraler%20Leistungsmarkt&h=360&b=640&play=auto>



Energy-only-Markt (EOM)

Vergütung nur der tatsächlich gelieferten Menge Strom - der derzeitige Zustand am deutschen Strommarkt

Flexibilitätsoptionen

Möglichkeit, die eigene Stromproduktion rasch zu steigern oder zurückzufahren, oder im Gegenzug den eigenen Stromverbrauch rasch zu steigern oder zurückzufahren. Ziel ist ein ausgeglichenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Grenzkosten

Kosten, die durch die Produktion einer zusätzlichen Mengeneinheit eines Produktes entstehen. Sind z.B. bei Windkraftanlagen die Fixkosten etwa für den Bau hoch und die Kosten für den laufenden Betrieb gering (keine Kraftstoffe erforderlich), gehen die Grenzkosten gegen Null.

Kapazitätsmarkt

Vergütung der Bereitstellung von Stromerzeugungskapazität (Leistung) mit dem Ziel, in Zeiten geringer Wind- und Solarstromspeisung die Spitzenlast zu decken - derzeit nicht Praxis am deutschen Strommarkt

Kapazitätsreserve

Bereithaltung älterer Kraftwerke, die normalerweise nicht in Betrieb sind und nur anlaufen, wenn kurzfristig die Stromnachfrage das Angebot übersteigt

Klimareserve

Acht Braunkohlekraftwerke im Rheinland, in Mitteldeutschland und Brandenburg mit einer Kapazität von 2,7 Gigawatt werden im Herbst 2016 in Sicherheitsbereitschaft für extreme Wetterlagen umgeschaltet und sollen 2020 endgültig stillgelegt werden. Ziel ist die Vermeidung eines Kohlendioxid-Ausstoßes von 11 bis 12,5 Mio. Tonnen, um dem deutschlandweiten CO₂-Reduzierungsziel von 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 näherzukommen.

Netzreserve

Kraftwerke in Regionen, die stark vom Stromimportabhängig sind (Süddeutschland), die ähnlich wie Kraftwerke der Kapazitätsreserve nur bei Bedarf anlaufen und Strom produzieren

Preissignal

Die Möglichkeit, dass Strompreise für die Produzierenden und die Endverbraucher je nach Angebot und Nachfrage schwanken und diese darauf reagieren, indem sie Produktionsanlagen und Geräte zu- oder abschalten, um ihre Stromeinnahmen respektive -ausgaben zu optimieren

Preisspitzen

Baustein im Energy-Only-Markt (EOM) 2.0: Zulassung von Preisspitzen von bis zu mehreren Tausend Euro im Stromhandel als Anreiz für Investitionen in Erzeugungskapazitäten

Strommarkt 2.0

Neugestaltung der Regeln des Strommarktes in Deutschland mit dem Ziel, durch finanzielle Anreize gleichzeitig den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, die Stromversorgung zu sichern und möglichst günstige Preise für die Endverbraucher/innen zu erzielen. Dazu sollen Angebot und Nachfrage flexibler werden und sich verstärkt an der schwankenden Erzeugung aus Wind- und Solarenergie ausrichten.

Die Kosten für fast alle Maßnahmen im Rahmen des Strommarktes 2.0 sollen über die Netzentgelte auf die Endkund/innen abgewälzt werden. Dabei profitiert die Industrie von weit reichenden Ausnahmeregelungen. Jedoch haben alle Marktteilnehmenden einen Vorteil von der Versorgungssicherheit. Entsprechend müssten die Kosten für die Versorgungssicherheit gerecht und gleichmäßig auf alle Marktteilnehmenden umgelegt werden.

Der VKU sieht außerdem einen Widerspruch zu dem Vorgehen, Preissignale unmittelbar an die Kund/innen weiterzugeben und auf diese Weise Flexibilisierungspotenzial zu heben. Der staatlich festgesetzte Preisbestandteil ist schon heute der größte Kostenblock in den Strompreisen und steigt nochmals mit der Abwälzung fast aller Kosten über die Netzentgelte.

Versorgungssicherheit fraglich Kurzfristig funktioniert der Strommarkt 2.0. Langfristig könnten allerdings - so die Vermutung des VKU - Risiken für die Versorgungssicherheit entstehen. Denn sobald die Überkapazitäten abgebaut und die „low hanging fruits“ beim Lastmanagement in Gestalt großer Industrieanlagen und Notstromaggregate geerntet sind, wird es schwierig.

Der Strommarkt 2.0 bietet keine Rahmenbedingungen für Investitionen in eine nachhaltige und kosteneffiziente Energieversorgung. Die Unternehmen müssen jedoch mittelfristig Entscheidungen über Investitionen treffen, damit langfristig genug gesicherte Leistung verfügbar ist. Kraftwerke und Erneuerbare Energien-Anlagen wie Windparks können nicht von heute auf morgen gebaut werden. Sie brauchen Vorlauf - nicht nur für den Bau, sondern beispielsweise auch für Genehmigungen.

Alles in allem ist der Strommarkt 2.0 mit seinen drei Reserven eine teure und unsichere Lösung für die Ziele Versorgungssicherheit und Klimaschutz. Der VKU fordert daher einen integrierten Ansatz und hat mit dem dezentralen Leistungsmarkt ein Marktmodell entwickelt, das Erzeugungskapazitäten honoriert, die gesicherte Leistung bereitstellen können. Der dezentrale Leistungsmarkt bietet diesen Technologien einen sicheren Erlös zusätzlich zu jeder verkauften Kilowattstunde Strom. Am dezentralen Leistungsmarkt können alle Technologien teilnehmen, die langfristig gesicherte Leistung bereitzustellen in der Lage sind. ●



▲ Dank Hackschnitzelheizung und Photovoltaikanlage ist der Baubetriebshof in Beckum energieautark

Positive Energie-Bilanz für interkommunalen Bauhof

Für die Errichtung eines energieautarken Baubetriebshofs gemeinsam mit dem Kreis Warendorf gewann die Stadt Beckum einen Preis beim Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2015“

Die Stadt Beckum gehört zu den Gewinnern des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2015“. Die Auszeichnung wurde für den Neubau eines energieautarken Baubetriebshofs vergeben, der mehrere Standorte zusammenführt. Dank klimafreundlicher Bauweise sorgt der von der Stadt Beckum und dem Landkreis Warendorf gemeinsam genutzte Neubau nicht nur für Synergieeffekte bei Arbeitsabläufen und Ausstattung, sondern auch für eine erhebliche CO₂-Vermeidung.

Das Preisgeld von 25.000 Euro ist in die Umsetzung weiterer Klimaschutz-Vorhaben zu investieren. Im konkreten Fall heißt dies am interkommunalen Baubetriebshof eine Umrüstung der benzinbetriebenen Arbeitsgeräte wie Laubbläser, Heckenschere oder Freischneider auf emissionsfreie akkubetriebene Geräte, die mit dem erzeugten Strom der Photovoltaik-Anlage geladen werden können, sowie die weitere Umsetzung des Projektes „CO₂-neutrale Schulen“ in der Stadt Beckum.

Klimaschutzkonzept 2010 entschloss sich die Stadt Beckum, einen neuen Baubetriebshof zu errichten. Mit Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzeptes vom 13.07.2010 entschied der Rat der Stadt Beckum, das Projekt energieautarker Baubetriebshof als Leitprojekt von insgesamt 52 Maßnahmen in den Maßnahmenkata-

ZUR SACHE

Den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ lobt das Bundesumweltministerium seit 2009 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative zusammen mit dem Deutschen Institut für Urbanistik aus. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund. 2015 wurden insgesamt 119 Beiträge in drei Kategorien eingereicht. Die Stadt Beckum hat sich mit dem Projekt „Interkommunaler und energieautarker Baubetriebshof“ in der Kategorie „Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation“ beworben. Darin gab es 45 Bewerber, aus denen drei Gewinner ausgewählt wurden.

Weitere Informationen zum Wettbewerb sowie Fotos von der Veranstaltung und vom ausgezeichneten Projekt finden sich im Internet unter www.klimaschutz.de/wettbewerb2015.

log aufzunehmen. Der Grundsatzbeschluss für den Neubau und die Zusammenlegung mit dem Kreis Warendorf wurde am 13.04.2011 im Rat der Stadt Beckum und



DER AUTOR

Tobias Illbruck ist Klimaschutzmanager der Stadt Beckum



▲ Die Hackschnitzelheizung wird mit Holzabfällen aus der Straßen- und Begleitgrünpflege betrieben

► Im Vergleich zum alten Standort ist der Wärmebedarf des neuen Baubetriebshofes um mehr als drei Viertel gesunken



SCHAUBILD: STADT BECKUM

zeitgleich im Kreistag einstimmig gefasst. Ziel war es, die bisherigen Standorte der Stadt Beckum - ein Bauhof und zwei Gärtnereien - zu einem zentralen Stützpunkt zusammenzulegen. Zusätzlich ergab sich die Möglichkeit, den Baubetriebshof des Kreises Warendorf in Beckum in dem Neubau unterzubringen und somit ein interkommunales Kooperationsprojekt zu realisieren.

Finanziert wurde das Projekt durch die Städtischen Betriebe Beckum. Der Kreis Warendorf ist Mieter und zahlt einen entsprechenden Mietzins. Zusätzlich wurde das Förderprogramm 208 der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW genutzt. Dieses unterstützt Investitionen der Städte und Gemeinden in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie im Bereich der Wohnungswirtschaft.

Hin zur Energieautarkie Rasch war klar, dass neben arbeitstechnischen Synergieeffekten auch der Klimaschutz eine entschei-

dende Rolle spielen sollte. So wurde der Baubetriebshof mit dem Ziel Energieautarkie geplant. Für die Umsetzung wurde gemeinsam mit dem Kreis Warendorf eine Projektgruppe eingesetzt. Beteiligt waren daran neben Bürgermeister, Kämmerer und Umweltdezernent auch der Landrat, die Leitungen der jeweiligen Ämter für Umweltschutz sowie die Betriebsleiter der Bauhöfe.

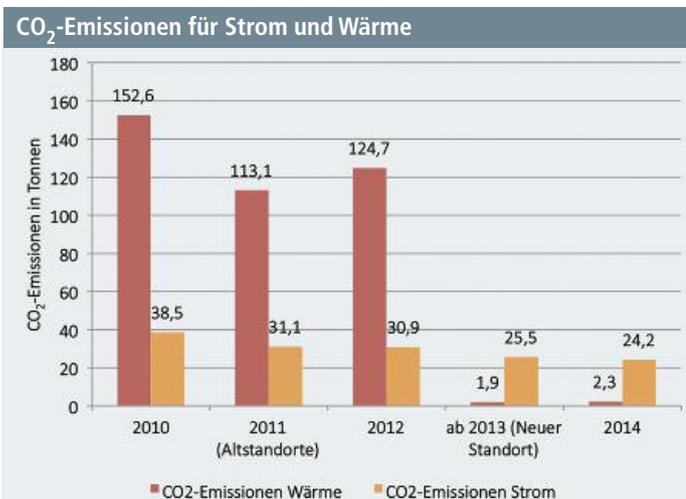
Nach Baubeginn im Januar 2012 konnte der neue interkommunale Baubetriebshof zum 1. Juni 2013 bezogen werden. Durch die Zusammenlegung der unterschiedlichen Standorte kann nun die Kraftfahrzeug-Werkstatt gemeinsam genutzt werden. Verbrauchsgüter wie Streusalz für den Winterdienst oder Splitt und Schotter für Straßenarbeiten werden gemeinsam angeschafft. Maschinen des Fuhrparks können wechselseitig ausgeliehen werden, und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter beider Betriebs-

höfe können sich bei Bedarf gegenseitig aushelfen.

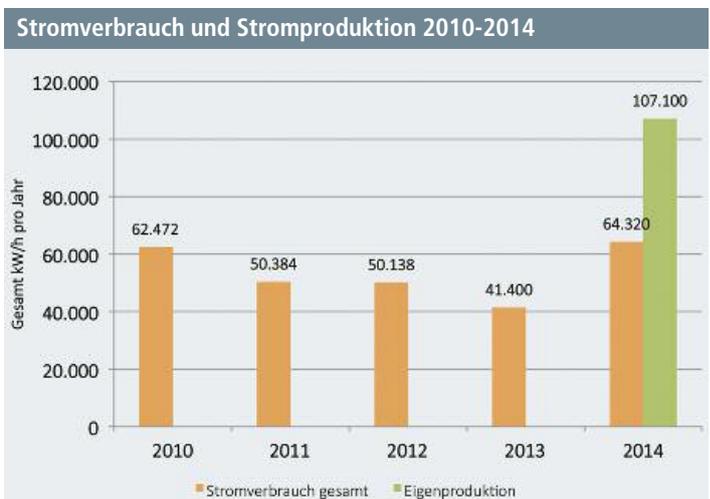
Die neue Anlage besteht aus einem Betriebs- und Sozialgebäude, einer Fahrzeughalle, einer Gerätehalle sowie einer Salzhalle. Sie hat eine Gesamtfläche von rund 1.100 Quadratmeter weist einen Energiebedarf von 124,5 Kilowattstunden (kWh) pro Quadratmeter und Jahr auf.

Wärme und Strom Einen wesentlichen Beitrag zur autonomen Energieversorgung des Gebäudes leistet die Holzhackschnitzelheizung mit einer Leistung von 126 Kilowatt. Sie versorgt das Gebäude mit Wärme und Warmwasser und wird ausschließlich mit Holzabfällen aus dem Straßen- und Begleitgrün der Stadt Beckum betrieben. Dies führt zu einer 100-prozentigen Selbstversorgung. Das Hackschnitzellager besteht aus drei Boxen, wovon zwei überdacht sind.

SCHAUBILD: STADT BECKUM



▲ In der Wärmeproduktion konnten die CO₂-Emissionen fast auf Null gebracht werden



▲ Die Photovoltaik-Anlage produziert mehr Strom, als der neue Baubetriebshof benötigt

Durch regelmäßige Umschichtung der Hackschnitzel wird ein exzellenter Trocknungsgrad erzielt, was zu einem höheren Brennwert der Hackschnitzel führt.

Der Wärmebedarf der alten Standorte, die im Wesentlichen mit Gas betrieben wurden, lag in den Jahren 2010 bis 2012 im Mittel bei 539.908 kWh. Die Hackschnitzelheizung des neuen interkommunalen Baubetriebshofs benötigte 2014 lediglich eine Wärmeleistung von 167.348 kWh. Der Energiebedarf liegt damit um fast 70 Prozent unter dem der Vorjahre (siehe Schaubild Seite 17 oben).

Für die Stromversorgung ist auf den Dächern von Fahrzeughalle und Betriebsgebäude eine Photovoltaikanlage mit einer Maximalleistung von 119 Kilowatt installiert worden. Diese produziert mehr Strom -2014 rund 107.100 kWh -, als vom Baubetriebshof benötigt wird (siehe Schaubild Seite 17 unten rechts). Der Gesamtertrag der PV-Anlage liegt deutlich über dem prognostizierten Wert von 95.000 kWh jährlich.

2014 konnte mit einem Eigenanteil von 26 Prozent (27.920 kWh) mehr als ein Viertel des erzeugten Stroms direkt selbst genutzt werden. Dies geschieht in den Büroräumen sowie in den Werkstätten - KFZ-Werkstatt, Schlosserei und Schreinerei. Darüber hinaus wird mit Photovoltaikstrom ein neu angeschafftes E-Bike geladen.

Eigene Wasserversorgung Des Weiteren wird Regenwasser vom Dach der Gerätehalle gesammelt und als Brauchwasser für die Kehrmaschine, für Fahrzeugwäsche oder für die Zubereitung der Salzsole im Winter verwendet. Ein eigener Brunnen deckt den restlichen Wasserbedarf.

Durch das Gemeinschaftsprojekt der Stadt Beckum zusammen mit dem Kreis Warendorf wird im Vergleich zu den früheren Standorten pro Jahr der Ausstoß von rund 136 Tonnen CO₂ vermieden. Dies entspricht der Leistung von etwa 2,5 Hektar Wald bei der Neutralisierung von Kohlendioxid.

Tatsächlich fallen bei dem neuen Baubetriebshof pro Jahr noch 26,5 Tonnen CO₂-Emissionen an (siehe Schaubild Seite 17 unten links). Dem steht eine rechnerische CO₂-Gutschrift von 39,2 Tonnen gegenüber, welche durch den überschüssigen Strom der PV-Anlage im Vergleich zum herkömmlichen Strom-Mix erzielt wird. Insofern ist durch die vollständige Selbstversorgung mit Hackschnitzeln im Wärmebereich und die Überschussproduktion der PV-Anlage die Energieautarkie und CO₂-Neutralität nachgewiesen. ●



*besser im
Boden*

Neue Entwicklungen im Energieleitungsausbaugesetz

Der schleppende Ausbau der Strom-Übertragungsnetze hat zu einem Paradigmenwechsel geführt - hin zu mehr Bürgerdialog sowie einem Vorrang für Erdkabel bei Gleichstromtrassen

Der Ausbau der Übertragungsnetze und Verteilernetze ist ein Grundpfeiler der Energiewende. Allerdings regt sich besonders gegen den Ausbau der Übertragungsnetze immer wieder Protest und findet seinen Wiederhall in Medien und der Politik in Bund, Ländern und Kommunen. Dabei wird in aller Regel nicht die Notwendigkeit neuer Trassen für Übertragungsnetze infrage gestellt. Vielmehr sind einzelne Trassen und Anlagen oder die Pläne hierzu strittig, und es werden tatsächliche oder mögliche Auswirkungen auf Mensch, Natur und Wirtschaft thematisiert.

Elektromagnetische Felder, Wertverlust bei Grundstücken und Immobilien, aber auch

Einbußen der Landwirtschaft sowie beim Natur- und Kulturtourismus sind einige der Sorgen, die in den Diskussionen immer wieder geäußert werden.¹ Im kommunalen Bereich fürchtet man besonders den Eingriff in die kommunale Planungshoheit, weil der Verlauf einer Trasse die Dorfentwicklung oder die Stadtplanung erheblich behindern kann.

Ausbau stockt Protest und gerichtliche Verfahren zeigen durchaus Wirkung. Tat-

¹Beispielhaft für Proteste der Bevölkerung: Gabel-Rüppel, Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik 6/2015, S. 40/41; zum Thema Elektromagnetische Felder: „Ausbau des Stromnetzes aus Sicht des Strahlenschutzes“, Hessische Städte- und Gemeindezeitung 11/2015, S. 82 ff.



◀ Überlandleitungen für Höchstspannungs-Gleichstrom sollen künftig in der Regel unterirdisch verlegt werden

Der schleppende Netzausbau hat in der Folge zu einem politischen Paradigmenwechsel geführt. Dieser hat sich im soeben novellierten Energieleitungsausbaugesetz vollzogen. Dabei war die Gesetzesänderung schon seit längerer Zeit in der Planung. Ihr aktueller Inhalt ist aber wesentlich durch die monatelange Diskussion um die Notwendigkeit einzelner Trassen geprägt.³

Bürgerfreundlicher Netzausbau Vor diesem Hintergrund ist die vorangegangene politische Einigung im Koalitionsausschuss vom 1. Juli 2015 zu verstehen und insbesondere der dort niedergelegte Vorrang von Erdkabeln für bestimmte Ausbauprojekte.⁴ In dem Konsenspapier des Koalitionsausschusses wurde unter der Überschrift „Bürgerfreundlicher Netzausbau“ eine gesetzgeberische Anpassung der Netzplanung und des Netzausbaus angekündigt.⁵

Die Verabredung der Koalition zum Netzausbau enthält zwei wesentliche Neuerungen. Erdkabel sollen bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung Vorrang erhalten. Die Mehrkosten werden damit gerechtfertigt, dass die Maßnahme zu mehr Akzeptanz und zu einem schnelleren Ausbau führe. Zudem soll die Auswahl der Trassen unter transparenter Beteiligung der Bevölkerung erfolgen mit dem Ziel, Eingriffe für die Wohnbevölkerung sowie in Natur und Landschaft zu verringern. Dabei sollen stärker als bisher bestehende Trassen genutzt und Trassen-Neubau soweit wie möglich vermieden werden.

Wie zum Beweis, dass man es mit den Sorgen der Bürger/innen ernst nimmt, wurde anschließend explizit auf die weitere Planung bei den stark umstrittenen Ausbauprojekten „Gleichstromleitung Südost“ und „SuedLink“ Bezug genommen, und es wurden weitere Grundlinien der Ausbauplanung festgelegt. Das Bundeskabinett hat in der Folge eine so genannte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Energieleitungsausbaugesetz erlassen. Dieser findet sich im aktuell novellierten Gesetz wieder und sieht drei wesentliche Änderungen vor.

Freileitung versus Erdkabel Das bisherige Prinzip des Vorrangs der Freileitungen

vor Erdkabeln wird grundsätzlich umgekehrt. Dies gilt im Bereich der Höchstspannungs-Gleichstromtrassen (HGÜ). Anders als beim bisherigen Energieleitungsbau soll die Verlegung der Erdkabel nicht nur bei einzelnen gesetzlich festgelegten Vorhaben im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz möglich sein, sondern muss künftig vorrangig geprüft werden vor dem Bau von Freileitungen.

Insbesondere beim Bau von Gleichstromtrassen in der Nähe von Wohngebieten sollen künftig stets Erdkabel zum Einsatz kommen. Dies wird in der Bundesfachplanung zwingend vorgeschrieben. Im Bereich eines Bebauungsplans sowie im so genannten unbeplanten Innenbereich beträgt der maßgebliche Mindestabstand 400 Meter, im Außenbereich 200 Meter.

Freileitungen kommen dagegen nur noch ausnahmsweise in Betracht - etwa aus Gründen des Naturschutzes oder wenn bestehende Freileitungen genutzt werden können, ohne dass negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Vorrang von Erdkabeln bei Gleichstromtrassen betrifft insbesondere die großen Nord-Süd-Trassen wie SuedLink und die Gleichstrompassage Süd-Ost.

Drehstrom anders Jenseits des Vorrangs der Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen bleibt es im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Leitungen beim bisherigen Vorrang der Freileitung und beim Pilotcharakter der Erdverkabelung. Es wird argumentiert, dass deren Einsatz technisch deutlich schwieriger sei als im Gleichstrombereich. Die Formulierungshilfe sieht allerdings vor, die Möglichkeiten zum abschnittsweisen Verlegen von Erdkabeln „in technisch und wirtschaftlich effizienten“ Teilabschnitten zu erweitern, da von den geplanten Pilotprojekten erst eines realisiert ist.

Demnach soll das Verlegen von Erdkabeln nicht mehr nur in der Nähe zu Siedlungen möglich sein, sondern auch dann, wenn eine Freileitung gegen Vorgaben des Bundes-



DER AUTOR

Timm Fuchs ist Beigeordneter für Energiewirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

sächlich kommt der Netzausbau voran, aber nach wie vor nicht schnell genug.² Dies bestätigt der aktuelle Monitoring-Bericht der Bundesregierung zur Energiewende. Von den 1.876 km Leitungen, die sich aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) von 2009 ergeben, sind nach dem 3. Quartal 2015 erst 558 km realisiert.

Dabei betrifft der Protest, der in den Medien besonders stark thematisiert wird, nicht die 23 Projekte aus dem EnLAG. Bei den besonders umstrittenen Projekten SuedLink und Gleichstromleitung Südost handelt es sich um zwei der zusätzlichen 36 Netzausbauprojekte, die erst mit dem Bundesbedarfsplangesetz aus dem Jahr 2013 vorgesehen sind.

² Energie der Zukunft, Vierter Monitoring Bericht zur Energiewende, S. 79 ff.

³ „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus“ vom 21. Dezember 2015, BGBl I, S. 2490 ff.

⁴ Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum oben angegebenen Gesetzesentwurf vom 14. Oktober 2015. Im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=729806.html>

⁵ „Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vom 1. Juli 2015, im Internet abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-energie-wende.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>



FOTO: BUNDESNETZAGENTUR

▲ Mehr Information und Dialog sowie verstärkt unterirdische Verlegung von Stromkabeln sollen den Netzausbau bürgerfreundlicher machen

naturschutzgesetzes verstoßen würde. Darüber hinaus werden weitere EnLAG- und BBPlG-Vorhaben als Pilotvorhaben für eine abschnittsweise Erdverkabelung anerkannt. Erst wenn die Voraussetzungen für eine teilweise Erdverkabelung nicht erfüllt werden, kommt eine Freileitung in Betracht.

Rechte der Kommunen Eine wesentliche Änderung im Bereich der Netzausbauplanung betrifft die Kommunen. Die Gebietskörperschaft, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, kann von dem Vorhabenträger eine Prüfung verlangen, ob die Leitung als Freileitung ausgeführt werden kann. Und sie kann aufgrund örtlicher Belange auf den Bau einer Freileitung bestehen - ausnahmsweise und unabhängig von Kriterien des Naturschutzes sowie der Nutzung bestehender Trassen.

Hier können auch sonstige Belange der Gebietskörperschaft eine Rolle spielen wie beispielsweise die städtebauliche Entwicklung oder weitere planungsrechtliche Erwägungen. Im Übrigen können die Bundesnetzagentur, die für die Netzausbauvorhaben im Rahmen der Bundesfachplanung zuständig ist, sowie die Planfeststellungsbehörden den Bau von Leitungen für Gleichstrom als Freileitung anordnen.

Akzeptanz für Netzausbau Die Stärkung der kommunalen Rechte im Planverfahren des EnLAG ist richtig, weil sie die Grundlage für örtlich angepasste Lösungen

bietet. In diesem Rahmen können Belastungen für Wohnbevölkerung, Natur und Landschaft verringert sowie der Prozess der Trassenfindung unter transparenter Beteiligung der Bevölkerung gestaltet werden. Dazu gehört auch der Vorrang von Erdkabeln. Denn er zeigt eine zusätzliche Handlungsoption auf, die jetzt nicht mehr mit dem pauschalen Hinweis auf allzu hohe Kosten abgelehnt werden kann.

Ob ein Erdkabel besser ist, kann stets nur vor Ort entschieden werden. Generell bedarf es beim Netzausbau keiner pauschalen, sondern örtlich angepasster Lösungen: mithin sowohl der Freileitung als auch des Erdkabels. Letzteres kann beispielsweise vorteilhaft sein, weil es den möglichst geraden Bau einer Trasse zwischen zwei Punkten ermöglicht. Das vereinfacht die Planung und macht längere Alternativstrecken entbehrlich. Dreh- und Angelpunkt eines erfolgreichen Netzausbaus sind Lösungen, welche die Kommunen sowie ihre Bürgerinnen und Bürger einbeziehen.

Dialog entscheidend Transparente, umfassende Information und konkrete Dialogmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sind neben einer verlässlichen und bedarfsgerechten Planung entscheidende Bausteine für die Akzeptanz. Die kommunalen Spitzenverbände haben das frühzeitig zur Sprache gebracht und gemeinsam mit den vier Übertragungsnetzbetreibern ein Positionspapier erarbeitet. Darin werden Handlungsfelder für ein transparentes Verfahren beim

Netzausbau erläutert - von der frühzeitigen Information an Kommunen und Bürgerschaft über Beteiligung und Einflussnahme an der Trassenfindung bis hin zu konkreten Informationsveranstaltungen und Beteiligungsformaten.⁶

Fest steht: Im Jahr 2022 gehen die letzten Atomkraftwerke vom Netz. Bis dahin muss der Ausbau der erforderlichen Übertragungsnetze abgeschlossen sein. Ansonsten sind vorübergehende Versorgungsengpässe zu befürchten und in der Folge die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Netzstabilisierung. Deren Kosten würden die Verbraucher/innen belasten. Selbstredend ist es aus kommunaler Sicht wünschenswert, dass bis dahin möglichst viel erneuerbare Energie in regionalen Kreisläufen erzeugt und verbraucht wird.

Angesichts der zunehmenden Entkopplung von Energieerzeugung und -verbrauch bedarf es allerdings eines flexiblen Versorgungssystems, bei dem die Übertragungsnetze eine wichtige Rolle spielen. Deren Ausbau ist zugleich Voraussetzung für die dringend benötigte europäische Netzintegration und den europäischen Strom-Binnenmarkt.



FOTO: TENNETTSO GMBH

▲ Um bei 380-Kilovolt-Erdkabeln die Übertragungsleistung von Freileitungen zu erreichen, werden Spezialkabel mit Kupferleitern großen Querschnitts eingesetzt

⁶ Gemeinsames Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände und der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Januar 2015. Im Internet abrufbar unter: <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Energiewende/Netzausbau/>

Rückenwind für Power-Paar



FOTO: SCHAUMEDIA / PIXELIODE

Die Novelle des KWK-Gesetzes

Mit dem neuen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird das energiesparende und umweltfreundliche Konzept der Strom- und Wärmeproduktion unter veränderten Marktbedingungen gesichert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 28.08.2015 einen neuen Entwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-E) veröffentlicht, welcher Grundlage für die Verbändeanhörung war. Ende September hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des KWKG 2016 beschlossen.

Neben zahlreichen redaktionellen Korrekturen wurden mit dem Regierungsentwurf eine neue Blockheizkraftwerk (BHKW)-Förderklasse zwischen 50 und 100 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung eingeführt, die Übergangsregelungen erweitert und der Modernisierungstatbestand auch für kleine Anlagen in veränderter Form wiederhergestellt. Am 02.12.2015 wurde nun eine Einigung im Wirtschaftsausschuss des Bundestages erzielt, welche einige Relevanz besitzt - insbesondere für Quartiersanierung und Mieterstrom-Modelle.

KWK-Zukunft erhalten Die bei der Stromproduktion durch Verbrennung von Gas, Kohle, Dieselmotoren oder Abfall entstehende Wärme wird von öffentlichen, industriellen und privaten Verbrauchern zum Heizen genutzt. Mit der Novelle des KWK-Gesetzes will die Bundesregierung sicherstellen, dass die effiziente und klimafreundliche Kraft-Wärme-Kopplung auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der Energiewende spielt.

Daher wurde ein ambitioniertes Ausbauziel gesetzt. Es sollen im Vergleich zu den heute durch KWK-Anlagen produzierten 96 Terrawattstunden (TWh) Strom zunächst 110 TWh im Jahr 2020 und schließlich 120 TWh im Jahr 2025 erzeugt werden. Dazu wird der Erhalt bestehender Anlagen der öffentlichen Versorgung durch eine Förderung gesichert. Denn vielen Anlagen droht aufgrund des niedrigen Strompreises die

▲ Durch das neue KWK-Gesetz wird die Förderung von Blockheizkraftwerken als effiziente stromproduzierende Heizung neu ausgerichtet



DER AUTOR

RA Dipl.-Kfm. Dr. Sven-Joachim Otto ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei PwC Legal in Düsseldorf

Stilllegung. Dies ist ein zentraler Punkt für viele Stadtwerke in ganz Deutschland. Der Zeitraum der Förderung wird gegenüber dem Regierungsentwurf um zwei Jahre bis 2022 verlängert.

Damit sich ein Ausbau dieser Technologie wieder rechnen wird, werden insbesondere neue Gas-KWK-Anlagen sowie der Umstieg von Kohle- auf Gas-KWK stärker gefördert. In der Hoffnung, dadurch Fehlanreize zu vermeiden, wird die KWK-Technologie dort, wo sie auch ohne Förderung wirtschaftlich ist, nicht mehr unterstützt. Dies betrifft insbesondere selbst verbrauchten KWK-Strom aus größeren industriellen Anlagen.

BHKW-Modernisierungstatbestand

Die Möglichkeit, Blockheizkraftwerke einer bestimmten Größe und eines bestimmten Alters zu modernisieren und dadurch wieder die Berechtigung zum erneuten Bezug des zeitlich befristeten KWK-Zuschlags für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung zu erhalten.

Mieterstrom-Modell

Ein Energieversorger baut und betreibt Erneuerbare-Energien-Anlagen in einem Mehrparteienhaus oder einer Wohnanlage - etwa Photovoltaikpaneele oder ein Blockheizkraftwerk -, wobei die Mieter/innen oder Eigentümer/innen die selbst produzierte Energie direkt abnehmen. Nur die Überschüsse werden ins Stromnetz eingespeist.

Quartierssanierungskonzepte

Modernisierung ganzer Wohnquartiere durch Einbau einer dezentralen Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen, deren Produktion direkt von den Bewohner/innen abgenommen wird.

Anreiz für Stromerzeugung Im Hinblick auf die Erzeugung von KWK-Strom werden einige Anreize für Anlagenbetreiber gesetzt, um das übergeordnete Ziel der Steigerung des KWK-Anteils an der Nettostromerzeugung auf 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Gemäß § 6 KWKG-E werden neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Der Zuschlag für KWK-Strom, der in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist wird, kann von 8 ct/kWh - elektrische Leistung bis 50 kW - bis zu 3,1 ct/kWh - elektrische Leistung über zwei MW - betragen und durch bestimmte Maßnahmen weiter erhöht werden. In diesem Zusammenhang kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über Vorbescheide KWK-Projekten bereits vor Aufnahme des Dauerbetriebs die Förderung zusagen. Dadurch soll zusätzliche Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Mieterstrom und Quartierslösungen

Während eine Förderung von so genannten Mieterstrom-Modellen im Regierungsentwurf nicht vorgesehen war, werden nunmehr gezielt Anreize gesetzt, um KWK-Anlagen in der Wohnungswirtschaft - so genannte Quartierslösungen -, aber auch in Gewerbegebieten und Industrieparks zu fördern. Die Förderlaufzeit kleiner KWK-Anlagen und Brennstoffzellen bis 50 kW Leistung wird nun auf 60.000 Stunden verlängert.

Dies ermöglicht eine wirtschaftliche Umsetzung dieser Modelle und erleichtert die Realisierung erstrebenswerter Konzepte zur Quartierssanierung. Denn diese rücken in immer mehr Kommunen in den Fokus - gefördert durch Klimaschutzgesetze und Klimaschutzkonzepte sowie die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2016.

Differenzierte Vergütung Der Entwurf zum KWKG-Gesetz sieht vor, dass der Zuschlag für selbst verbrauchten Strom nur noch vier Cent je kWh betragen und in das öffentliche Netz eingespeister Strom einen Zuschlag von acht Cent je kWh erhalten soll. Größere Anlagen für die Stromeigenversorgung sollen mit dem neuen KWKG keine Förderung mehr erhalten und zudem mittels zwingender Direktvermarktung -

bei Anlagen über 100 kW Leistung - besser in den Strommarkt integriert werden.

Inwieweit eine Anlagensteuerung nach dem zentralen Strombörsenpreis die Stromnetze auf dezentraler Ebene physikalisch entlasten kann, ist jedoch wissenschaftlich nicht geklärt - und überdies fraglich. Profiteure sind Inhaber abgeschriebener Großkraftwerke im Segment von mehreren hundert Megawatt Leistung. Diese werden mit hunderten Millionen Euro neuer Subventionen bedacht. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird die Obergrenze für die KWK-Förderung auf 1,5 Mrd. Euro angehoben. Bei Überschreiten der Fördergrenze wird die Förderung von Anlagen kleiner als zwei MW - früher kleiner als zehn 10 MW - entsprechend gekürzt.

Der aktuelle Entwurf des KWKG befasst sich ausschließlich mit der Stromerzeugung aus KWK. Die Förderung soll künftig ausschließlich auf die Einspeisung des KWK-Stroms in öffentliche Netze konzentriert werden. Jedoch müssen, um einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in der Wärmeversorgung leisten zu können - insbesondere zur effizienten Energienutzung im Objekt selbst -, die Rahmenbedingungen zukunftsorientiert und planungssicher ausgestaltet werden. Die vorgesehene Pflicht zur Direktvermarktung erscheint sinnvoll, sollte aber stufenweise ausgestaltet werden. Bis dato besteht kein Abnehmermarkt für KWK-Strom, und somit könnten Anreize zum ineffizienten Betrieb entstehen.

Termine beachten Aufgrund der bei Anlagen über 100 kW Leistung entfallenden Befreiung von der EEG-Umlage sollten Projekte zur Eigenversorgung mit größeren KWK-Anlagen bis zum 31.12.2015 umgesetzt sein. Die Inbetriebnahme geplanter KWK-Anlagen mit Volleinspeisung sollte gegebenenfalls auf einen Termin nach dem 01.01.2016 oder dem 30.06.2016 verschoben werden, um dann von den höheren Förderätzen zu profitieren.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Modelle mit anteiliger Einspeisung und Eigenversorgung in die strategischen Überlegungen einzubeziehen. Besonders lukrativ stellt sich die Umstellung kohlebefeuerter KWK-Anlagen auf Gas dar. Des Weiteren ist festzuhalten, dass Mieterstrom-Modelle und Quartierssanierungskonzepte weiterhin wirtschaftlich umsetzbar sind. Für leistungsstarke KWK-Anlagen wird größere Planungssicherheit geschaffen. ●

KWK-Anlagen stoßen - bezogen auf die nutzbare Energie Strom und Wärme - vergleichsweise wenig klimaschädliches Kohlendioxid aus



FOTOS (2): UWE SCHLICK / PIXELIO.DE

Gebot und Zuschlag

▲ Die Ausbaumenge für Windkraft soll zukünftig jedes Jahr neu festgelegt und mittels Ausschreibung vergeben werden

Unfairer Wettbewerb für die Windenergie in NRW?

Die Umstellung der Förderung erneuerbarer Stromproduktion von festgelegter Vergütung zu Ausschreibungsverfahren birgt hohe Risiken für den Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen

Vor gut fünfzehn Jahren schuf das erste Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Nachfolger des Stromeinspeisegesetzes die Grundlage für den Wandel der Energieversorgung hin zu einem zukunftsfähigen und verantwortungsvollen System auf der Basis regenerativer Energien. Mechanismen waren eine vorrangige Einspeisung erneuerbarer Energien, eine Abnahmegarantie sowie festgelegte Vergütungssätze über einen Zeitraum von 20 Jahren. Dieses in den Folgejahren mehrfach angepasste System hat sich bewährt. Denn es schuf Planungssicherheit für Anlagenbetreiber und unterstützte die erneuerbaren Energien dabei, zunehmend Hauptdarsteller eines sich wandelnden Strommarktes zu werden. So haben im Jahr 2014 die Erneuerbaren in Deutschland die Braunkohle als wichtigste Quelle für die Stromerzeugung abgelöst.

Wohl gab es in der 15-jährigen Geschichte des EEG auch Versäumnisse, das Gesetz im Sinne einer höheren Kosteneffizienz rascher an die sinkenden Kosten der Technologien anzupassen. Dennoch brachte es insgesamt mit zusätzlicher kommunaler Wertschöpfung, neuen zukunftsfähigen Arbeitsplätzen, reduzierten Brennstoffimporten und vermiedenen Umweltschäden sowie einer hohen Innovationskraft einen volkswirtschaftlichen Gewinn für das Land.

Falsches Instrument Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Erfolgsgeschichte soll es nun mit der EEG-Reform 2016 - nach einer Pilotphase für Solaranlagen auf Freiflächen - die tiefsten Einschnitte in der Geschichte des Gesetzes geben. Dies soll geschehen durch ein Ausschreibungssystem, bei dem Akteure in Bieter-



DER AUTOR

Jan Dobertin ist Geschäftsführer des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW

verfahren um die Berechtigung zum Bau einer festgelegten Menge Stromerzeugungskapazität und die damit einhergehende Förderung konkurrieren. Die Haltung der Erneuerbare-Energien-Branche hierzu ist eindeutig. Ausschrei-

GLOSSAR

Ausschreibungssystem

Investoren von Erneuerbare-Energien-Anlagen konkurrieren in Bieterverfahren um eine staatlich festgelegte Menge neu zu bauender Kraftwerkkapazität. Der/die Bietende mit dem geringsten Bedarf an staatlicher Förderung erhält den Zuschlag.

bungen sind das falsche Instrument, um einen gleichermaßen günstigen und zielgerichteten Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben und zugleich das Herzstück der Energiewende - die Vielfalt der Akteure - zu bewahren. So sollte man nicht vergessen, dass es bisher vor allem Bürgerinnen und Bürger, Landwirtinnen und Landwirte sowie mittelständische Unternehmen waren, die den Umstieg auf ein dezentrales Energiesystem mit großem Engagement mitgestaltet und somit die Akzeptanz der Energiewende gesichert haben.

Dass Ausschreibungen dem bisherigen EEG-System unterlegen sind, haben Erfahrungen im Ausland gezeigt. Bei abnehmender Anzahl und Vielfalt von Akteuren führten Ausschreibungen dort in der Regel entweder zu höheren Kosten oder zur Verfehlung der Ausbauziele. Auch die bundesweiten Pilot-Ausschreibungen der Solarenergie im vergangenen Jahr haben die Befürchtungen bestätigt, dass nur wenige Akteure von einem solchen System profitieren. 40 Prozent der ausgeschriebenen Menge gingen in der ersten Ausschreibungsrunde an ein einziges Unternehmen.

Bürokratiemonster Darüber hinaus erwiesen sich die Photovoltaik-Ausschreibungen mit 39 Paragraphen und Begründungen sowie einem Umfang von 100 Seiten als echtes Bürokratiemonster. Angesichts der höheren Komplexität und der längeren Dauer von Windenergieprojekten wird die Regelungsdichte bei der Windenergie voraussichtlich noch deutlich stärker ausfallen.

Trotz aller Bedenken ist inzwischen nahezu sicher, dass die Ausschreibungen ab 2017 auf die Windenergiebranche zukommen. Umso wichtiger ist daher, dass die Branche sich bei der Entwicklung der Ausschreibungsmodalitäten kritisch zu Wort meldet, um zumindest weitere Fehlentwicklungen zu vermeiden.

So hätten zum Beispiel die zunächst vom Bundeswirtschaftsministerium vorgeschlagenen Ausschreibungsregeln einen einseitigen Ausbau der Windenergie im Norden Deutschlands stark begünstigt. Ziel

muss es jedoch sein, ein faires Ausschreibungsdesign zu entwickeln, das die Dynamik des Windenergieausbaus aufrechterhält und darüber hinaus einen ausgewogenen



▲ Eine feste Einspeisevergütung soll es den Plänen zufolge nur noch für kleine Anlagen geben

genen Ausbau über das gesamte Bundesgebiet hinweg gewährleistet.

Gleichmäßige Verteilung Aus unterschiedlichen Gründen ist dieser ausgewogene Ausbau extrem wichtig. Würden Windräder vorrangig im Norden Deutschlands errichtet, bräuchte es im gesamten Bundesgebiet einen deutlich stärkeren Netzausbau, damit die Energie dorthin gelangt, wo sie benötigt wird. Das wäre nicht nur genehmigungsrechtlich schwierig. Vielmehr würde der verstärkte Netzausbau - ebenso wie eine Konzentration vieler Windräder an wenigen Standorten - die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern auf eine harte Probe stellen. Immerhin kalkuliert auch der Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur damit, dass künftig rund 40 Prozent der Windenergie

in Mittel- und Süddeutschland gebaut werden.

Ein Ausbau der Windenergie im gesamten Bundesgebiet würde zudem eine gleichmäßigere Einspeisung garantieren - unabhängig von der Windsituation in einer spezifischen Region. Insgesamt wird deutlich, dass sich künftig die Standortqualität für eine Windenergieanlage nicht allein aus den Windverhältnissen ergibt. Von entscheidender Bedeutung sind auch Faktoren wie Systemdienlichkeit, Verbrauchernähe, Netzausbau oder Akzeptanz vor Ort.

Darüber hinaus verspricht die Windenergienutzung erhebliche ökonomische Vorteile. Die Windenergie ist nicht nur eine zentrale Säule der Energiewende in Nordrhein-Westfalen. Sie ist schon heute und in Zukunft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der für regionale Wertschöpfung sorgt und Arbeitsplätze schafft. Dabei bietet die Nutzung der Windenergie wie der übrigen erneuerbaren Energien gerade für Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, den Wegfall von Arbeitsplätzen in der fossilen Energiewirtschaft mehr als auszugleichen. Wenn NRW ein starkes Industrie- und Energieland bleiben

will, führt an der Windenergie kein Weg vorbei.

Faires Ausschreibungsdesign Damit ein weiterer Windenergieausbau in NRW und bundesweit möglich ist, gilt es nun, ein faires Bieterverfahren zu entwickeln. Aus diesem Grund hat der Landesverband Erneuerbare Energien NRW schon früh gemeinsam mit dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium ein alternatives Vergütungsmodell entwickelt, das - im Gegensatz zum Modell des Bundeswirtschaftsministeriums - ein ausgeglichenes Bieterverfahren zwischen windreichen und windschwachen Standorten möglich macht.

Die Eignung dieses Modells haben 2015 zwei wissenschaftliche Gutachten bestätigt. Es ist sicherlich ein Teilerfolg, dass sich das Bundeswirtschaftsministerium Ende vergangenen Jahres in einem EEG-Eckpunktepapier für das alternative Vergütungsmodell entschieden hat. Jetzt kommt

es allerdings auf die konkrete Ausgestaltung des Modells an.

Ausbaumenge zu knapp Hierbei gibt es noch viele weitere Baustellen - etwa die Ausschreibungsmenge, die sowohl im Bereich der Windenergie als auch insgesamt für die erneuerbaren Energien zu klein ausfällt. Für die Windenergie sieht das Eckpunktepapier aktuell eine anfängliche Ausbaumenge von 2.900 Megawatt brutto inklusive Repowering vor. Dieses Ausschreibungsvolumen wird jedoch absehbar aufgrund des starken Zubaus in den vergangenen Jahren und des hohen prognostizierten Zubaus 2016 und 2017 deutlich geringer ausfallen. Auch die definierte Mindestmenge von 2.000 Megawatt brutto ist viel zu niedrig angesetzt.

Wenn NRW sein Ausbauziel erreichen will, bis 2025 rund ein Drittel des Stroms aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, kann das realistisch mit dieser Ausbaumenge für Windenergie - um die bundesweit alle Akteure konkurrieren - nicht gelingen. Im Sinne einer erfolgreichen Energiewende bundesweit und in NRW muss das Ausschreibungsvolumen daher deutlich auf mindes-

tens 4.400 Megawatt angehoben werden. Diesen Wert hat zuletzt auch das Bundeswirtschaftsministerium in einer Marktanalyse im Februar 2015 als durchschnittlichen jährlichen Zubaubedarf der Windenergie ermittelt.

ZUR SACHE

Der LEE NRW vertritt die Interessen der nordrhein-westfälischen Erneuerbare-Energien-Branche gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Ziel ist eine Energieversorgung, die bis 2050 vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Mehr Informationen zum Thema Ausschreibungen bietet der LEE NRW auf seiner Themenseite „Windenergie“ unter <http://www.lee-nrw.de/themen/zukunftsenergien/windenergie/>.

Mehr grüner Strom Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei einer erfolgreichen Energiewende künftig mehr grüner Strom im Wärmemarkt und für die Elektromobilität benötigt wird, wodurch der Strombedarf insgesamt steigt. Windenergie als kostengünstigste und klimafreundliche

Stromquelle kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten, sofern Hürden der Sektorenkopplung - beispielsweise die hohen steuer- und abgabenrechtlichen Belastungen regenerativ erzeugten Heizstroms - beseitigt werden.

Neben einem höheren Ausbauvolumen fordert die Branche im Sinne der Akteursvielfalt höhere Freigrenzen für kleine Windenergieprojekte. Daher lehnt sie die vorgesehene Grenze von einem Megawatt, bis zu der auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, ab. Diese hätte für die heute üblichen Windenergieanlagen, die in der Regel 2,5 Megawatt Leistung aufweisen, praktisch keine Relevanz. Stattdessen sollten - wie in den entsprechenden EU-Beihilferichtlinien vorgesehen - Projekte mit bis zu sechs Anlagen mit je maximal sechs Megawatt Leistung von der Ausschreibung ausgenommen werden.

Insgesamt muss bei sämtlichen Entscheidungen, die heute für die Energiezukunft getroffen werden, allen bewusst sein: Nur wenn viele Akteure an vielen Orten mit den unterschiedlichen regenerativen Technologien die Energiewende mitgestalten, kann sie gelingen. ●

brother
at your side

MEHR SICHERHEIT

FÜR HOHE DRUCKVOLUMEN MIT DEM BROTHER PRINT AIRBAG

Im Geschäftsalltag müssen Sie sich auf Ihre IT verlassen können. Brother ist Ihr zuverlässiger Partner rund um moderne Drucklösungen. Um diesen Anspruch zu unterstreichen, bieten wir zusätzlich zu unserer 3-jährigen Herstellergarantie den Brother PRINT AirBag auf ausgewählte Modelle an. Mit diesem Angebot möchten wir das Vertrauen in unsere wartungsarmen Produkte an unsere Kunden weitergeben.

- bis zu 1.000.000 Seiten wartungskostenfrei drucken
- keine Mehrkosten
- schnelle, unkomplizierte Hilfe

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.brother.de



Druck zum Verbessern

Energienetzbetreiber benötigen für Investitionen eine langfristige Perspektive und verlässliche ökonomische Rahmenbedingungen

Weiterentwicklung der Anreizregulierung

Die Anreizregulierung für Strom- und Gasnetzbetreiber soll in Kürze novelliert werden, was erhebliche Auswirkungen auf die Stadt- und Gemeindewerke haben wird

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bildet neben der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) die wesentliche Basis für den wirtschaftlichen Betrieb von Strom- und Gasnetzen. Nun stehen Veränderungen der Anreizregulierung an, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen hervorrufen werden.

Für Stadtwerke und kommunale Energieversorgungsunternehmen ist der Netzbetrieb meist zu einer Sparte mit stabilem Gewinn geworden. Es handelt sich um ein vergleichsweise risikoarmes Engagement, mit dem keine hohe, aber eine auskömmliche Rendite erwirtschaftet werden kann.

Der Grundgedanke der Anreizregulierung ist, dass der Kapitaleinsatz marktüblich verzinst wird und dass die operativen Kosten des Netzbetriebs erstattet werden, wenn ein effizienter Netzbetrieb vorliegt. Es sollen Anreize geschaffen werden, Effizienzreserven zu

heben und Netzkosten bei gleich hoher Versorgungsqualität zu senken.

Basis Effizienzvergleich Seit Einführung der Anreizregulierung im Jahre 2009 ist diese in den Grundzügen ohne große Veränderungen geblieben. Mit jeder Regulierungsperiode von jeweils fünf Jahren wurden die Zinssätze entsprechend den Rahmenbedin-



DIE AUTOREN

Dr. Matthias Koch ist Associate Partner bei Rödl & Partner Köln



Jürgen Dobler ist Associate Partner bei Rödl & Partner Nürnberg

gungen am Kapitalmarkt angepasst. Die grundlegenden Mechanismen mit Effizienzvergleich, Unterscheidung zwischen vollständigem und vereinfachtem Verfahren, Qualitätselement sowie Erweiterungsfaktor sind weitgehend unverändert geblieben. Den grundlegenden Mechanismus der Anreizregulierung mit der erlös-basierten Revenue-Cap-Erlösobergrenze und den zugehörigen Kostenszenarien zeigen die Schaubilder auf Seite rechts.

In Vollzug von § 33 ARegV hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung vorgelegt. Dabei hat die BNetzA auch Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung der Anreizregulierung unterbreitet. Diese wurden mit dem Eckpunktepapier des BMWi konkretisiert. Das Verordnungsgebungsverfahren für die ARegV-Novelle ist noch nicht abgeschlossen.

Investitionsanreiz Ziel ist es, weitere Investitionsanreize zu schaffen und Investitionshemmnisse aufzulösen, um wirtschaftlichen Spielraum für die anstehenden Aufgaben der Netzbetreiber im Rahmen der Energiewende zu schaffen. Für kleine Netzbetreiber ist aber auch geplant, die Anforderungen

erlösbasierter Revenue-Cap

Erlös-Obergrenze für die Betreiber von Stromnetzen in der so genannten Anreizregulierung

Erweiterungsfaktor

Ändert sich in der Anreizregulierung während der Regulierungsperiode die Versorgungsaufgabe eines Netzbetreibers nachhaltig, wird dies bei der Festlegung der Erlösobergrenze durch einen Erweiterungsfaktor berücksichtigt.

in einigen Bereichen anzuheben, was letztlich zu mehr administrativem Aufwand oder tendenziell zu niedrigeren Renditen führen wird:

- **Niedrigere Schwellen für vereinfachtes Verfahren:** Bisher konnten Netzbetreiber mit bis zu 15.000 Gas- und bis zu 30.000 Stromnetzkunden das vereinfachte Verfahren wählen. Zukünftig soll dies nur noch für Netzbetreiber mit bis zu 7.500 Gas- und bis zu 15.000 Stromnetzkunden gelten.
- **Durchschnittsbildung bei der Effizienzmittlung:** Der Effizienzwert eines Netzbetreibers wurde bisher als „Best-of-four“ berechnet. Es ist vorgesehen, diesen in Zukunft als Durchschnittswert aus den vier Methoden respektive Kostenansätzen abzuleiten.
- **Anteil dauerhaft nicht-beeinflussbarer Kosten:** Für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren wurden bisher 45 Prozent der Gesamtkosten den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten zugeordnet und unterlagen damit nicht den Vorgaben zur Abschmelzung gemäß Effizienzwert. Dieser Anteil soll zukünftig - entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der großen Netzbetreiber - abgesenkt werden.

Darüber hinaus ist geplant, zusätzliche Investitionsanreize zu schaffen, indem etwa die Modelle zur Refinanzierung der Netzinvesti-

tionen angepasst werden. Dazu werden momentan unterschiedliche Modelle diskutiert: ARegV-Reform, Kapitalkostenabgleich, Gesamtkostenabgleich mit Bonus oder eine differenzierte Regulierung. Bisher erfolgte eine Absicherung, indem bei Ausweitung der Versorgungsaufgabe ein so genannter Erweiterungsfaktor beantragt werden konnte. Dann wurde bei einer Vergrößerung des Netzgebietes oder einer höheren Anzahl von Netzanschlüssen bereits während der laufenden Regulierungsperiode ein Aufschlag auf die genehmigte Erlösobergrenze gewährt.

Raschere Refinanzierung Welches Modell zukünftig zur Anwendung kommt, ist noch nicht entschieden. Jedenfalls soll dies dazu führen, dass die Investitionen ohne langjährigen Zeitverzug refinanziert werden, dass Anreize für die Realisierung von Effizienzgewinnen geschaffen werden und somit Netzbetreiber ihre Aufgaben im Rahmen der Energiewende zielgerichtet erfüllen können. Außerdem steht die Festlegung der Zinssätze für Netzbetreiber an. Aufgrund des allgemein gesunkenen Zinsniveaus ist zu erwarten, dass die Renditen für die Eigenkapitalzinssätze in der dritten Regulierungsperiode

niedriger ausfallen werden als in der zweiten Regulierungsperiode. Insgesamt bleibt Folgendes festzuhalten:

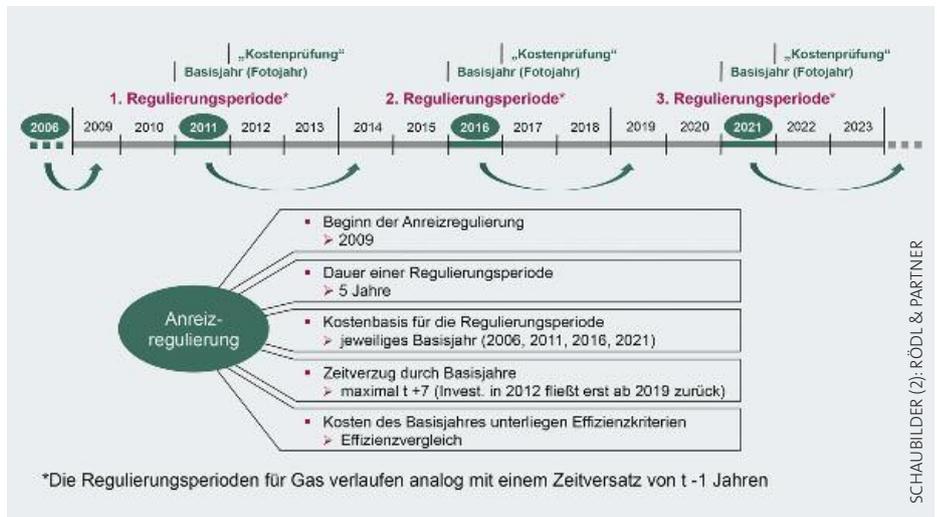
- Die Anforderungen für kleine Netzbetreiber steigen.
- Die Renditen fallen niedriger aus entsprechend dem Trend des Marktniveaus.
- Es sollen zusätzliche Investitionsanreize geschaffen werden.

Die Novelle der Anreizregulierung bedeutet für Stadtwerke und andere Netzbetreiber Licht und Schatten. Neben einzelnen Verbesserungen zur Refinanzierung von Investitionen für die Energiewende wird es für kleine Netzbetreiber nicht unbedingt leichter, den neuen Aufgaben gerecht zu werden.

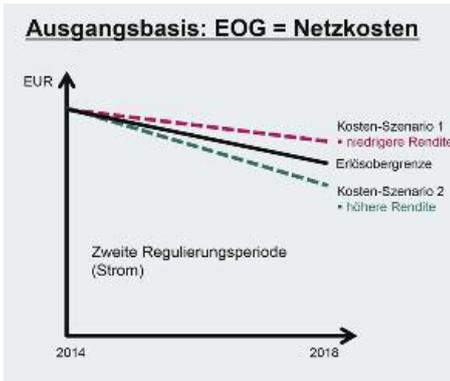
Kontakt

Dr. Matthias Koch
 Rödl & Partner Köln
 Tel. 0221-949909-216
 E-Mail: matthias.koch@roedl.com

Jürgen Dobler
 Rödl & Partner Nürnberg
 Tel. 0911-9193-3617
 E-Mail: juergen.dobler@roedl.de



SCHAUBILDER (2): RÖDL & PARTNER



- Umsatzerlöse sind durch die Netzkosten gedeckt → Erlösobergrenze (EOG)
- Entkopplung der Kosten eines Netzbetreibers von der EOG während einer Regulierungsperiode → höhere / niedrigere Rendite möglich
- Kosten unterliegen einem Effizienzpfad → sinkende Erlösobergrenze
- Für jedes Energieversorgungsunternehmen wird ein Effizienzwert bestimmt
- Effizienzvergleich: Unterscheidung zwischen Regel- und vereinfachtem Verfahren (individueller vs. standardisierter Effizienzwert)

▲ Bei der Anreizregulierung wird die Kostenbasis für Netzbetreiber jeweils nach einem Basisjahr der vorangehenden Regulierungsperiode berechnet

◀ Je nachdem, wie Netzbetreiber ihre Kosten gestalten, fällt der Erlös während der Regulierungsperiode höher oder niedriger aus



FOTO: StGB NRW

Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW

„Uns drohen Konflikte für die kommenden Jahrzehnte“

Über die Herausforderung der Flüchtlingsunterbringung und -integration für NRW-Kommunen sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT mit StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

STÄDTE- UND GEMEINDERAT: Der gewaltige Zustrom von Flüchtlingen und Asylsuchenden hat die NRW-Kommunen 2015 in Atem gehalten. Wie ist die Situation zurzeit?

Dr. Bernd Jürgen Schneider: Alle Flüchtlinge, mehr als 240.000 in NRW, sind sicher untergebracht. Das klingt zunächst einmal unsppektakulär, ist aber das Ergebnis einer großen Kraftanstrengung unserer Städte und Gemeinden. Die Städte und Gemeinden haben 2015 ungeheure Reserven mobilisiert. Das hätte kaum jemand für möglich gehalten. Aber das Nebeneinander von Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, kommunalen Notaufnahmeeinrichtungen im Wege der Amtshilfe und regulären Unterküpfen dauert noch an - ebenso die Belegung von Sporthallen als Übergangsquartier. Das Land hat zwar versprochen, diese kurzfristig freizuräumen. Aber ob das gelingt, hängt einzig und allein vom weiteren Flüchtlingszustrom ab.

Wie engagieren sich Land und Bund in der Flüchtlingsbetreuung?

Das Land hat erst spät begriffen, welche Mammutaufgabe auf uns zukommt. Wir haben schon im Frühsommer 2015 darauf hingewiesen, dass das Land mehr Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen schaffen muss. Das ist erst im Spätherbst geschehen. Bis dahin gab es viel Chaos und Durcheinander - auf dem Rücken der Kommunen und der Flüchtlinge. Auch der Bund hat lange so getan, als löse sich das Flüchtlingsproblem von selbst. Erst nachdem 215 NRW-Bürgermeister und -bürgermeisterinnen Anfang Oktober 2015 einen Brief an Bundeskanzlerin Angela Merkel geschickt haben, hat man beim Bund den Ernst der Lage erkannt. Mit seinen Hauptprojekten - eigene Erstaufnahmeeinrichtungen, bessere Grenzkontrolle, einheitliches IT-System - liegt der Bund immer noch im Rückstand.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene hat der Bund nicht viel erreicht, um den Zustrom weiterer Flüchtlinge zu reduzieren.

Wie wirkt sich das Flüchtlingsproblem finanziell aus, ist die Unterstützung von Land und Bund angemessen?

Der unerwartet starke Zustrom von Flüchtlingen hat viele Kommunen in höchste Not gestürzt. Wir dürfen nicht vergessen: Die überwiegende Mehrzahl der NRW-Kommunen hatte schon keinen strukturell ausgeglichenen Haushalt, bevor es mit der Flüchtlingswelle richtig losging. Formal hat es zwar die Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gegeben. Aber diese war zunehmend nur noch ein Tropfen auf den heißen Stein. Denn die Erstattung orientierte sich an veralteten Flüchtlingszahlen, die den aktuellen Bedarf nicht annähernd abgebildet haben. Außerdem war die Flüchtlingspauschale selbst viel zu niedrig angesetzt.

Bekommen die Kommunen bald mehr Geld?

Bund und Land haben jetzt kräftig nachgelegt, sodass ab 2016 nun 10.000 Euro pro Flüchtling und Jahr bezahlt werden. Aber das bringt noch keine Entspannung der finanziellen Situation. Dies liegt auch daran, dass viele Großstädte ihre Aufnahmequote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nur unzureichend erfüllen, sodass derzeit rund 30.000 Flüchtlinge zu viel von kreisangehörigen Kommunen untergebracht werden. Zurzeit kämpfen wir darum, dass das Land hierfür die notwendigen Finanzmittel bereitstellt. Denn es ist inakzeptabel, dass Großstädte für Flüchtlinge Geld bekommen, die sie gar nicht untergebracht haben.

Was geschieht, wenn die Flüchtlingszahlen nicht deutlich zurückgehen, gibt es noch Kapazitäten zur Unterbringung?

Dieses Szenario wäre in der Tat bedrohlich. Denn es gibt natürlich Kapazitätsgrenzen, die derzeit schon fast in den allermeisten Städten und Gemeinden erreicht sind. Man muss wissen: Im Vergleich zu 2014 haben sich die Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 fast versechsfacht. Sollten die Flüchtlingszahlen in diesem Frühjahr wieder ansteigen, dürften schon sehr bald die meisten Kommunen nicht mehr in der Lage sein, weitere Flüchtlinge unterzubringen. Deswegen benötigen wir sehr schnell eine spürbare Reduzierung der Flüchtlingszahlen.

2015 wurde die deutsche Willkommenskultur international gelobt. Lässt sich diese auch 2016 aufrechterhalten?

Das kann man nur hoffen. Diese Hilfsbereitschaft, diese Großzügigkeit, die überall zu sehen war, ist das eigentliche Wunder in der Flüchtlingskrise. Es zeigt, dass die Menschen in unserem Land eben nicht nur von Egoismus und Habgier getrieben sind. Aber wir müssen damit rechnen, dass das ehrenamtliche Engagement im Laufe der Zeit deutlich zurückgeht. Dafür kann es viele Gründe geben, etwa eine gewisse Erschöpfung nach dem Dauereinsatz neben Beruf und Familie. Aber auch Vorkommnisse wie in der Silvesternacht in Köln können dazu führen, dass die Menschen Flüchtlingen und Asylsuchenden mit mehr Skepsis begegnen - egal ob gerechtfertigt oder nicht.

Es kommt immer häufiger zu Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte. Was kann für die Sicherheit der Asylsuchenden getan werden?

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist zunächst einmal Sache der Polizei. Die Vorfälle in Köln haben gezeigt: wir müssen unsere Strategien und Konzepte überdenken. Aber die Polizei arbeitet mittlerweile auch am Limit. Bund und Land werden um eine Aufstockung der

Sicherheitskräfte nicht herumkommen. Zur öffentlichen Sicherheit kann auch jede(r) einzelne beitragen. Wenn wir einen offenen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern darüber führen, was für eine humane Flüchtlingsunterbringung getan werden muss, können wir den Konsens in der örtlichen Gemeinschaft aufrechterhalten.

Je mehr Asylsuchende anerkannt werden, desto stärker stellt sich die Frage der Integration. Warum ist diese nötig?

Der Zustrom fremder Menschen ist für jede Gesellschaft eine Herausforderung. Aber wenn die vielen, die letztlich hier bleiben, keinen Zugang zu unserem Leben finden, handeln wir uns Konflikte für die kommenden Jahrzehnte ein. An einer soliden Integration - gerade bei Menschen aus einem anderen Kulturkreis - führt kein Weg vorbei. Integration heißt aber nicht die Zurückstellung eigener Erfahrungen und Werte. Vielmehr müssen wir den Neuankömmlingen so weit helfen, dass Sie sich in Deutschland wohl fühlen, ihr Leben einschließlich Broterwerb gestalten können, und dass sie sich mit Einheimischen anfreunden können.

Wer ist für eine erfolgreiche Integration gefordert?

Gefordert sind alle staatlichen Ebenen, aber vor allem Kommunen und die Zivilgesellschaft. Für die nötigen Gesetze, die die Hilfen regeln und dafür Geld bereitstellen, sind Bund und Land zuständig. Konkret findet Integration aber vor Ort, in den Städten und Gemeinden statt. Hier können wir auf ein ungeheuer starkes ehrenamtliches Engagement aufbauen. Wir benötigen vor allem viele ehrenamtliche Kümmerer, welche die Neuankömmlinge an unsere Gesellschaft und ihre Werte heranführen und mit diesen vertraut machen. Das gilt insbesondere für die Stellung der Frau in unserer Gesellschaft. Bürger und Bürgerinnen wollen helfen - nicht nur für ein, zwei Tage, sondern auf Dauer. Die Kommunen können die Freiwilligen in vielfältiger Weise unterstützen - durch Kontaktbörsen, Bereitstellung von Räumen, technische Hilfestellung oder rechtliche Beratung.

Wie sind die Kommunen auf diese Aufgabe vorbereitet?

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben jahrzehntelange Erfahrung im Bereich Integration. Das begann vor 60 Jah-

ren mit den Ostvertriebenen, dann kamen die Gastarbeiter. In den 1980er-Jahren waren es Spätaussiedler, nach dem Ende des Kalten Krieges die Balkanflüchtlinge. Es gibt mittlerweile überall ausgereifte Konzepte und Hilfestrukturen. Diese müssen nun an die neue Zielgruppe angepasst werden. Auch von den Dimensionen her: Was früher für wenige Neuankömmlinge völlig ausreichend war, muss nun entsprechend dem Bedarf großer Gruppen ausgeweitet werden. Das betrifft die Strukturen in der Kommunalverwaltung sowie das notwendige Personal.

Wie können Neuankömmlinge rasch Deutsch lernen und welches Sprachniveau ist erforderlich?

Am Anfang steht die Pflicht zum Besuch von Deutschkursen. Spracherwerb ist das „A und O“ der Integration. Freilich müssen wir das Angebot an Deutschkursen massiv aufstocken. Um genügend Lehrkräfte zu finden, müssen wir auch unkonventionelle Mittel anwenden - etwa die Schulung von Quereinsteigern oder die Reaktivierung von Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand. Was das anzustrebende Sprachniveau angeht, müssen wir realistisch sein. Viele Neuankömmlinge haben auch in ihrem Heimatland kaum eine Schule besucht. Wenn diese es schaffen, sich im Alltag auf Deutsch zu verständigen, reicht das völlig aus.

Ist unser Betreuungssystem für den Ansturm weiterer Kinder gerüstet?

Leider nicht. Der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige hat in den vergangenen Jahren alle Kapazitäten gebunden. Es ist immer noch ein Kraftakt, überall den Rechtsanspruch auf einen U3-Platz zu erfüllen. Jetzt wollen wir noch die Flüchtlingskinder aufnehmen. Frühe Förderung ist nachweislich das Beste, was wir für diese Kinder tun können. Hier hilft nur Improvisieren. Also auch einmal mehr Kinder als üblich in einer Gruppe betreuen oder dafür Räume nutzen, die nicht primär als Kita gebaut worden sind.

Schulen sind durch die Umsetzung der Inklusion stark in Anspruch genommen. Bleiben da noch Kapazitäten für zusätzliche Flüchtlingsklassen?

In der Tat wird es eng an unseren Schulen. Denn infolge der Prognosen über schrumpfende Bevölkerung haben viele Kommunen -

auch unter finanziellem Druck - Schulen zusammengelegt und geschlossen. Jetzt kamen die Anforderungen der Inklusion, für die zusätzliche Klassenräume benötigt werden. Zudem haben wir - die Flüchtlinge eingerechnet - ganz unerwartet ein Bevölkerungswachstum in NRW. Jetzt die Schulinfrastruktur wieder massiv auszubauen, schaffen die Kommunen nicht alleine. Dafür brauchen sie Investitionshilfen seitens des Landes.

Angesichts unklarer Beschäftigungschancen vieler Flüchtlinge kommen höhere Sozialkosten auf die Kommunen zu. Wer trägt diese?

Im Augenblick kann niemand abschätzen, wie viele Asylsuchende tatsächlich auf Dauer hierbleiben und wie viele von diesen mittelfristig dann doch keine Arbeit finden. Die allzu optimistischen Prognosen vom Herbst 2015 sind schon längst nach unten korrigiert worden. Ganz klar: es wird mehr Hartz VI-Empfangende geben. Aber Flüchtlingsbetreuung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher müssen sich Bund und Land an diesen Kosten stärker beteiligen, wenn diese wegen der Zuwanderung von Flüchtlingen ansteigen. Wir fordern, dass der Bund zur Unterstützung für die Kommunen ein 10-Mrd.-Euro-Programm auflegt, um den durch Flüchtlinge ausgelösten Finanzbedarf abzudecken.

Wie kann der Städte- und Gemeindebund NRW als politische Interessenvertretung die Kommunen unterstützen?

Wir haben schon sehr früh vor den Folgen eines ungebremsen Zustroms von Flüchtlingen und Asylsuchenden nach Deutschland und NRW gewarnt. Viel zu lang hat das Land diese Warnungen in den Wind geschlagen. Als es losging im Juni 2015 mit den Notaufnahme-Einrichtungen per Amtshilfe, haben wir beharrlich eingefordert, dass die Aufwendungen dafür zu 100 Prozent erstattet werden. Auch die Unterfinanzierung der Flüchtlingsversorgung nach dem Flüchtlingsaufnahme-gesetz haben wir immer wieder kritisiert. Schließlich haben Bund und Land die Erstattung für jeden einzelnen Flüchtling deutlich erhöht. Bei all dem ist es uns gelungen, die Probleme der Kommunen bei der Flüchtlingsversorgung klar zu benennen und Lösungen aufzuzeigen, ohne die Flüchtlinge als Menschen zu verunglimpfen. ●

Das Gespräch führte Martin Lehrer

Praxis der Kommunal- Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge/ auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: **Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spinner, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.**

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

498. Nachlieferung | August 2015 | 74,90 Euro

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1b - Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, SektVO, VSVgV, VgV und GWB), Johannes-Ulrich Pöhler, Ltd. Verwaltungsdirektor, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund und Dr. Irene Lausen, Regierungsdirektorin, Referentin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Diese Lieferung beinhaltet die Neukommentierung der §§ 1 bis 22 EG des Abschnitts 2 (Vergabebestimmungen für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG, VOB/A-EG); diese wurden durch die Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung zur Vereinfachung des Vergaberechts in den Abschnitt 2 aufgenommen. Weiter wird die Erstkommentierung zu den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 14, 16, 17, 23 VgV in die Ausgabe aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Kommentierungen zu den §§ 3, 5, 7, 9, 16, 18 VOB/A überarbeitet.

K 2f NW - Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) von Günter Haurand, Regierungsdirektor und Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Studienort Bielefeld.

Der Beitrag wurde überarbeitet, insbesondere die letzten Gesetzesänderungen wurden eingearbeitet. Dies betrifft die §§ 4 (Ladenöffnungszeit), 5 (Verkauf an Sonn- und Feiertagen), 6 (Weitere Verkaufssonntage und -Feiertage), 8 (Tankstellen), 13 (Bußgeldvorschriften) und 14 (Inkrafttreten; Übergangsregelung).

499. Nachlieferung | September 2015 | 74,90 Euro

B 9a NW - Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen von Sandra Rettler, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauffrau, Lutz Kummer, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dipl.-Betriebswirt (FH), Sandra Kowalewski, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Silke Ehrbar-Wulfen, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Sandra Heß, Verwaltungsfachwirtin, Komm.-Dipl. (VWA), Bettina Brennenstuhl, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Dipl.-Kauf-

frau (FH), MPA, Uwe Siemonsmeier, Stadtkämmerer der Stadt Menden, Michael Rothermel, Dezentrat Finanzmanagement der Ruhr-Universität Bochum, Lars Martin Klieve, Stadtkämmerer und Geschäftsbereichsvorstand Finanzen der Stadt Essen und Jörg Sennewald, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D.

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 5 (Haushaltssicherungskonzept), 11 (Allgemeine Planungsgrundsätze), 14-18 aus dem Zweiten Abschnitt (Planungsgrundsätze und Ziele), 20 (Grundsatz der Gesamtdeckung), 21 (Bildung von Budgets), 31 (Sicherheitsstandards und interne Aufsicht), 33 (Wertansätze für Vermögensgegenstände), 36 (Rückstellungen), 41 (Bilanz), 43 (Weitere Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten), 45 (Anlagenspiegel), 50 (Konsolidierung) und 52 (Beteiligungsbericht) GemHVO NRW. Daneben wurden die im Anhang abgedruckten Texte aktualisiert.

K 3 - Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel.

Neu eingeführt wurden die Erläuterungen zum Verwertungsverbot (1.5) und zur Eintragungspflicht (2.4). Die im Anhang abgedruckten Vorschriften wurden angepasst.

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal Agentur NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch, Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Claudia Koll-Sarfeld und Rechtsanwältin bei der Kommunal Agentur NRW GmbH Viola Wallbaum

Die Kommentierungen der §§ 1, 2 d, 2 f, 3, 51 a, 53, 53 c, 54, 89, 112 und 113 LWR NRW wurden aktualisiert und hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung auf den aktuellen Stand gebracht. Im Anhang wurde die neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) eingefügt; auch der übrige Anhang wurde aktualisiert.

500. Nachlieferung | September 2015 | 74,90 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel und Ltd. Regierungsdirektor Udo Kotzea

Neben der Aktualisierung des Gesetzestextes und der Texte im Anhang erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung der §§ 8, 10-21, 26, 29-32, 34, 41, 43, 48, 50, 59, 62, 63, 68, 108 a, 108 b und

134. Der Text der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten wurde neu in den Anhang aufgenommen.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn. Die Kommentierung zu § 33 KrO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen) wurde aktualisiert.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve.

In den Gesetzestext wurden die Änderungen durch das Gesetz vom 3.2.2015 eingearbeitet. Die Kommentierung der §§ 1, 4, 6, 8-11, 13-17 und 20 wurde aktualisiert und ergänzt.

E 10 - Beteiligung der Kommune am Insolvenzverfahren begründet von Dr. Hubert Lentz, Rechtsanwalt, fortgeführt von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen. Der Beitrag wurde aktualisiert und ergänzt durch neue Rechtsprechung und Literatur, z. B. zu den Themen Lohnabtretungen, Insolvenzanfechtung, Konzerninsolvenzen, Insolvenzanträgen und zur Gläubigerbenachteiligung.

501. Nachlieferung | Oktober 2015 | 74,90 Euro

A 26 NW - Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen. Darstellung begründet von Dr. jur. Walter Gensior, fortgeführt von Hans Wittrock, Ministerialrat a. D.

Der Beitrag wurde so überarbeitet, dass er seine Allgemeingültigkeit behält. Die für die Landtagswahl wichtigen Rechtsgrundlagen haben sich nicht geändert. Für die Landtagswahl 2017 wird der Beitrag zu gegebener Zeit auf den aktuellen Stand gebracht.

C 17 NW - Landesbeamtenrecht - Darstellung begründet von Ministerialrat Wilfried Mehler, überarbeitet von Bürgermeister Roland Schäfer, Stadtverwaltungsrat Dipl.-Verww. K. Peter Sikora und Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk, fortgeführt von Bürgermeister Roland Schäfer, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk und Stadtamtsrätin Jutta Rahn, weiter überarbeitet von Stadtoberinspektor Marcus Hampel und Stadtoberinspektorin Corinna König. Kommentar begründet von Stadtverwaltungsrat Dipl. Verww. K. Peter Sikora, fortgeführt von Stadtamtsrätin Jutta Rahn

Durch Freistellungs- und Urlaubsverordnung, Dienstrechtsanpassungsgesetz und Änderung

der Laufbahnverordnung haben sich zahlreiche Änderungen ergeben. Die Darstellung zum Landesbeamtenrecht wurde entsprechend aktualisiert. Der Anhang, das LBG, wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die Aktualisierung des Kommentars zur Laufbahnverordnung erfolgt in der nächsten Lieferung.

D 1c - Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben von Klaus-Dieter Morell, Rechtsanwalt, Swisttal.

Die Darstellung wurde überarbeitet, ein neuer Abschnitt „Fehlerhaftes Auswahlverfahren“ wurde eingefügt. Darüber hinaus fanden einschlägige BGH-Urteile Aufnahme. Neu abgedruckt im Anhang sind ein „Musterkriterienkatalog Konzessionsvergabe“ sowie Hinweise zur Durchführung eines wettbewerbsrechtlichen Konzessionsvergabeverfahrens“.

E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt.

Mit dieser Überarbeitung wurde der Beitrag um neue aktuelle Förderprogramme ergänzt, u. a. die Programme „Unternehmen der Zukunft - Mitarbeiterorientierte Personalpolitik als Schlüssel für wettbewerbsfähige Unternehmen der Zukunft“, „Förderung unternehmerischen Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen“, „Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“, „Initiative Inklusion“, und EU-Programme wie „Erasmus + - Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014-2020)“, „Connecting Europe: Europäische Energienetze (2014 - 2020)“.

502. Nachlieferung | November 2015 | 74,90 Euro

A 3 NW - Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Rolf Grawert.

Diese Überarbeitung ist kontinuierlich überarbeitet worden und gibt den Stand vom Mai 2015 wieder, in die insbesondere die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung einzuarbeiten war.

C 18 NW - Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO). Begründet von Theo Kusemann, Ministerialrat, fortgeführt von Eberhard Pilz, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt, weiter fortgeführt von Michael Mosbach, Dipl.-Verwaltungswirt, Sachgebietsleiter/Landesamtsrat bei den Rheinischen Versorgungskassen in Köln.

Der Beitrag wurde aufgrund der fünften Änderungsverordnung auf den aktuellen Stand gebracht: Die Anpassungen der Pflegeleistungen durch das „Erste Pflegestärkungsgesetz“ wurden deckungsgleich in das Beihilferecht übernommen. Außerdem war wegen zweier Urteile des OVG Münster zur Belastungsgrenze in § 15 BVO erforderlich geworden, dass der Ordnungsgeber auf für medizinisch notwendige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die von der Beihilfefähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen

sind, einführt.

J 5a - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) von Leitendem Regierungsdirektor a. D. Dr. Armin Hörz.

Aktualisiert werden unter anderem die Ausführungen zum Elterngeld als Ersatzleistung (hier: Bemessungszeitraum bei Einkommen aus nicht-selbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) und zum monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

503. Nachlieferung | Dezember 2015 | Doppellieferung | 149,80 Euro

C 15 NW - Besoldungsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen, Rechtsvorschriften mit Erläuterungen von Landesamtsrat Gerd Pörings.

Sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Erläuterungen wurden auf den aktuellen Stand gebracht; neu aufgenommen wurde das übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen mit Anlagen und das Gesetz zur Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Grundgehaltstabellen. Darüber hinaus wurde in den Anhang neu aufgenommen der Text der Altersteilzeitzuschlagsverordnung.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - Schwarz-ArbG) von Dr. Manfred Miller, Regierungsdirektor.

Diese Lieferung beinhaltet die Änderungen der Kommentierungen zu den §§ 1 (Zweck des Gesetzes), 2 (Prüfungsaufgaben), 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen), 6 (Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden) und 16 (Zentrale Datenbank) entsprechend den letzten Gesetzesänderungen.

J 11 - Betreuungsgesetz von Dr. Jörg Kraemer, Richter am Amtsgericht Bergisch-Gladbach.

Der Beitrag wurde umfassend aktualisiert und die Erläuterungen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

K 2c - Gaststättengesetz von Klaus Weber, Regierungsdirektor.

Mit dieser Lieferung ist die Kommentierung komplett. Ausgeliefert werden die Erläuterungen zu den §§ 23, 24, 25,

26, 28, 30, 31, 32 und 34 Gaststättengesetz.

K 4 NW - Bodenschutz- und Altlastenrecht in Nordrhein-Westfalen. Begründet von Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, fortgeführt von Dr. Steffen Himmelmann, Stadtrechtsdirektor. Die Überarbeitung des Beitrags berücksichtigt die umfangreichen Änderungen durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber, was die im Anhang abgedruckten Vorschriftentexte sowie die Richtlinien betrifft.

K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Dr. Wolfgang Sinner, Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.), Professor für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt europäisches und nationales Umweltrecht an der Universität Augsburg und Dr. Joachim Hartlik, Inhaber des Büros für Umweltprüfungen und Qualitätsmanagement, Lehrte.

Anlass für diese Lieferung sind wichtige aktuelle Urteile des EuGH zur UVP, allen voran die Altrip-Entscheidung. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Juli 2014 berücksichtigt.

L 12a - Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) begründet von Ministerialrat a. D. Klaus Wendrich, fortgeführt von Assessorin Susanne Schilling, Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Az: 11.1



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TVgG-NRW
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Zwölfte EU-Ratspräsidentschaft der Niederlande

Die Niederlande hat am 1. Januar 2016 bereits zum zwölften Mal die Ratspräsidentschaft in der Europäischen Union übernommen. Während ihres sechsmonatigen Vorsitzes will die niederländische Regierung, dass die EU sich auf das Wesentliche konzentriert, und hat dazu vier Prioritäten festgelegt: Migration und internationale Sicherheit, Europa als Motor für Innovation und Beschäftigung, Finanzen und die Eurozone sowie eine zukunftsorientierte Klima- und Energiepolitik. Wichtig ist der Ratspräsidentschaft außerdem, dass Bürger/innen und Zivilgesellschaft sich stärker in die EU einbringen. Die Niederlande wollen sich deshalb auch für bessere, einfachere und leichter umzusetzende Rechtsvorschriften einsetzen. Weitere Informationen im Internet unter <http://deutsch.eu2016.nl>.

Europäische Kulturhauptstädte 2016

Wrocław in Polen und San Sebastián in Spanien sind die Europäischen Kulturhauptstädte 2016. Während sich die polnische Stadt als moderne und vielschichtige Kommune präsentieren will, wollen die Spanier vor allem das Publikum einbeziehen. Die Kultur soll in der baskischen Metropole, die lange unter ETA-Terrorismus zu leiden hatte, zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens dienen. Seit 1985 werden in jedem Jahr Europäische Kulturhauptstädte gekürt. Die Auszeichnung bietet Kommunen die Möglichkeit, mehr Besucher/innen anzulocken und ihre Entwicklung über die Kultur voranzutreiben. Erfahrungsgemäß steigt die Anzahl der Tourist/innen im Vergleich zum Vorjahr um rund zwölf Prozent, wenn eine Stadt Europäische Kulturhauptstadt ist.

Tag der Städtepartnerschaften im Dortmunder „U“

Rund 120 Vertreter/innen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft haben beim Tag der Städtepartnerschaften am 10. Dezember 2015 im Dortmunder „U“ über die Zukunft internationaler kommunaler Kooperatio-



nen diskutiert. Mit Blick auf die vielen Flüchtlinge betonte NRW-Staatssekretär Marc Jan Eumann die Bedeutung der Städtepartnerschaften. Sie könnten dabei helfen, die Willkommenskultur und die Integration der Flüchtlinge zu unterstützen. Die interkulturellen Erfahrungen der Akteure seien ein wertvoller Beitrag, um den neuen Mitbürger/innen das Ankommen zu erleichtern. Bei dem Treffen wurden zahlreiche Kooperationsprojekte von Kommunen aus verschiedenen Bereichen vorgestellt - etwa aus den Bereichen Abwasserwirtschaft und Klimaschutz.

Neue Europaschulen in NRW

Acht neue Schulen haben im Dezember 2015 vom Düsseldorfer Landtag das Zertifikat „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Damit ist die Zahl der Europaschulen in NRW auf 192 gestiegen - so viele wie in keinem anderen Bundesland. Unter den neu zertifizierten Schulen sind die Fritz-Winter Gesamtschule in Ahlen, das Erich-Gutenberg Berufskolleg in Bünde, das Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg in Detmold, die Gemeinschaftsgrundschule Höingen in Ense-Höingen, die Europaschule in Rheinberg und das Anne-Frank Gymnasium in Werne. Europaschulen zeichnen sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot und die vertiefte Vermittlung europaorientierter Kenntnisse aus. Durch Austauschprogramme mit europäischen Partnern fördern sie zudem die interkulturellen Kompetenz ihrer Schüler/innen.

EU-Auszeichnung als barrierefreie Stadt für Wiesbaden

Wiesbaden hat beim Europäischen Preis für behindertenfreundliche Städte „Access City Award“ hinter der italienischen Stadt Mailand den zweiten Platz belegt. Bei der Preis-

verleihung am 7. Dezember 2015 in Brüssel wurden insgesamt fünf Städte ausgezeichnet. Neben Mailand und Wiesbaden wurden auch Toulouse in Frankreich, Vaasa in Finnland und Kaposvár in Ungarn geehrt. Die hessische Landeshauptstadt Wiesbaden hatte mit mehreren Maßnahmen zur Barrierefreiheit überzeugt. So wurden unter anderem barrierefreie Zugänge in öffentlichen Gebäuden geschaffen, Straßenkreuzungen und Übergänge barrierefrei gestaltet, akustische Haltestellenansagen für blinde Menschen eingerichtet sowie die Internetseite www.wiesbaden-barrierefrei.de weiter ausgebaut und dazu eine App entwickelt.

London und Sligo Freiwilligenhauptstädte 2016/2017

London ist 2016 Freiwilligenhauptstadt Europas. Im Jahr 2017 darf Sligo in Irland diesen Titel führen. Das gab das Europäische Freiwilligenzentrum „European Volunteer Centre“ am Internationalen Tag des ehrenamtlichen Engagements am 4. Dezember 2015 bekannt. Beide Städte hätten vorbildlich die Empfehlungen der „Policy Agenda for Volunteering in Europe“ (P.A.V.A) umgesetzt, in der Fragen des Qualitätsmanagements, der Infrastruktur oder der Anerkennung von und für Ehrenamtliche behandelt werden. London setzte sich gegen zehn und Sligo gegen fünf weitere Städte durch. Deutsche Städte hatten sich nicht am Wettbewerb beteiligt.

Deutschland EU-weit mit dem höchsten Durchschnittsalter

Die Bevölkerung in der EU altert. Im Jahr 2014 war etwa die Hälfte der Unionsbürger/innen älter als 42,2 Jahre alt. Das höchste Durchschnittsalter hatten die Deutschen vorzuweisen. Für das Vergleichsjahr 2014 kamen sie im Schnitt auf 45,6 Lebensjahre. Dahinter folgten Italiener mit einem Durchschnittsalter von 44,7 Jahren, Bulgaren mit 43,2 Jahren, Portugiesen mit 43,1 Jahren und Griechen mit 43 Jahren. Die jüngste Bevölkerungsstruktur wiesen die Iren mit durchschnittlich 36 Jahren, Zyprioten mit 36,8 Jahren, Slowaken mit 38,6 Jahren sowie Luxemburger und Polen mit jeweils 39,2 Jahren auf. ●

NRW-Beamtenbesoldung verfassungsgemäß

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie A 12 und A 13 im Jahr 2003 in Nordrhein-Westfalen sind mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015

- Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/14, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/09 -

Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren insgesamt vier Verfahren der konkreten Normenkontrolle zur Verfassungsmäßigkeit der A-Besoldung von Beamtinnen und Beamten. Bestimmte Sätze anderer Bundesländer wurden zum Teil bestätigt (Niedersachsen), zum Teil aber auch als verfassungswidrig verworfen (Sachsen). Der Beschluss knüpft im Wesentlichen an das Urteil zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte (R-Besoldung) vom 5. Mai 2015 an, dessen Maßstäbe auf die A-Besoldung weitestgehend übertragbar sind.

Inhaltlich wurde darum gestritten, ob die Höhe der Besoldungssätze der Beamtinnen und Beamten hinreichend oder zu niedrig bemessen sei. Der verfassungsrechtliche Entscheidungsmaßstab dafür, unterstrich das Gericht, ergebe sich aus Art. 33 Abs. 5 GG.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG gehöre das Alimentationsprinzip, das den Dienstherrn dazu verpflichte, Beamte und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen einen ihrer Position angemessenen Lebensunterhalt zu garantieren. Bei der praktischen Umsetzung komme dem Gesetzgeber aber ein weiter Entscheidungs-spielraum zu.

Die Gerichte prüfen insoweit nur auf evidente Sachwidrigkeit, das heißt auf die Frage, ob die Bezüge der Beamten evident unzureichend sind. Dies müsse, so das Gericht, anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung konkreter Vergleichsgruppen geprüft werden. Im Rahmen dieser Gesamtschau orientierte sich das Gericht - im Rahmen einer ersten Prüfungsstufe - insbesondere an folgenden fünf Parametern:

- Deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land
- Deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land
- Deutliche Abweichung der Besoldungsent-

wicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in dem jeweils betroffenen Land

- Systeminterner Besoldungsvergleich (Verbot, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzu-ebnen)
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder

Eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation besteht nach Ansicht des zweiten Senats dann, wenn drei oder mehr dieser Parameter nach genauerer Prüfung auf unzureichende Bezüge hindeuten.

Im Rahmen einer zweiten Prüfungsstufe könne diese Vermutung im Rahmen einer Gesamtabwägung dann durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt bzw. erhärtet werden. Als weitere Kriterien nennt der Beschluss etwa die besondere Qualität und Verantwortung eines Amtsträgers, das Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen sowie den Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft.

Sei danach von einer grundsätzlich verfassungswidrigen Unteralimentation auszugehen, könne diese im Rahmen einer dritten Prüfungsstufe allerdings ausnahmsweise gerechtfertigt sein. Soweit eine Kollision mit anderen Verfassungsgütern vorliege, sei im Wege der Abwägung ein Ausgleich herzustellen (sog. Grundsatz der praktischen Konkordanz). Verfassungs-rang habe insoweit auch das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG („Schuldenbremse“), dem der Gesetzgeber bei der Anpassung der Besoldung Rechnung tragen müsse. Allerdings vermöchten weder die Finanznot öffentlicher Haushalte noch das besondere Treueverhältnis des Beamten allein, eine nach den ersten beiden Prüfschritten als zu niedrig zu beurteilende Besoldung zu rechtfertigen. Andernfalls ginge der Schutz des Alimentationsprinzips ins Leere.

Finanzielle Rechtfertigungsgründe unterliegen nach Aussage des Gerichts vielmehr strengen Voraussetzungen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen könne zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (vgl. Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG) nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die betreffende gesetzgeberische Maßnahme Teil eines besonders zu begründen-



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

den schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung sei.

Im Übrigen genieße die Alimentation des Beamten einen relativen Normbestandsschutz. Kürzungen oder andere Einschnitte seien nur durch solche Gründe sachlich zu rechtfertigen, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen könnten finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten. Sparanstrengungen seien aber nicht als ausreichende Legitimation

für eine Kürzung der Besoldung zu werten, soweit sie nicht als Teil eines schlüssigen Gesamtkonzepts dem in Art. 109 Abs. 3 GG verankerten Ziel der Haushaltskonsolidierung dienen.

Für eine Festlegung der Besoldungshöhe träfen den Gesetzgeber insgesamt weitreichende Ermittlungs- und Erklärungspflichten, die sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen müssten.

Die in dem Beschluss durchgeführte konkrete Überprüfung der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 im Jahr 2003 in Nordrhein-Westfalen ergab, dass keiner der Parameter der ersten Prüfungsstufe einen Verstoß gegen den absoluten Schutz des Alimentationsprinzips indizierte.

Status eines Gastes zur Sperrstunde

Gast ist jede Person, die mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis des Betriebsinhabers zur Inanspruchnahme der dem Publikum gebotenen Leistungen des Betriebes in die Betriebsräume aufgenommen wird. Auch Personen, die im Interesse von Beschäftigten in den Gasträumen verweilen, etwa weil sie diese am Ende ihrer Arbeitszeit abholen wollen, sind Gäste, wenn sie bei ihrem Warten die Annehmlichkeiten der Gaststätte in Anspruch nehmen (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Beschluss vom 03.12.2015

- Az.: 4 B 762/15 -

Gestritten wurde im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzersuchens um die Rechtsansicht der Antragstellerin, am 14.03.2015 hätten sich nach dem Beginn der Sperrzeit um 01.00 Uhr keine „Gäste“ mehr in ihrer Gaststätte befunden. Mit folgenden Orientierungssätzen

stellt das OVG klar, unter welchen Voraussetzungen tatsächlich von Gästen im Rechtsinne ausgegangen werden kann und wann dementsprechend eine Deklaration von Gästen als eigener Privatbesuch durch den Gastwirt keinen Erfolg haben kann:

1. Gast ist jede Person, die mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis des Betriebsinhabers zur Inanspruchnahme der dem Publikum gebotenen Leistungen des Betriebes in die Betriebsräume aufgenommen wird. Ein Verzehr muss mit der Aufnahme nicht verbunden sein. Ausreichend ist schon die Inanspruchnahme der mit den Räumen verbundenen Bequemlichkeit oder der Möglichkeit der Unterhaltung, etwa des Billardspiels im Schankraum.
2. Beschäftigte des Betriebes, die sich dort betriebsbedingt aufhalten, sind dagegen in der Regel nicht Gäste.
3. Keine Gäste sind auch sogenannte „Privatgäste“ des Gastwirts, bei denen sich die Bewirtung vorwiegend als Folge einer außerhalb des Schankwirtschaftsbetriebes liegenden persönlichen Beziehung, einem freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnis darstellt.
4. Allerdings werden Schankgäste nicht bereits dadurch zu „Privatgästen“, dass sie der Betriebsinhaber als solche deklariert.
5. Ein Betriebsinhaber muss sich darüber im Klaren sein, dass andere Personen als seine Beschäftigten, denen er nach Beginn der Sperrstunde den Aufenthalt in seinen Betriebsräumen gestattet, im Rahmen der Gaststättenaufsicht grundsätzlich als Gäste seiner Gastwirtschaft zu betrachten sind. Die ohnehin nicht leichte Kontrolle der Einhaltung der Sperrstunde wäre sonst erheblich erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.
6. Zur sachgerechten Handhabung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) sind die Tatsachengerichte (nur) verpflichtet, hinreichend konkret dargelegten Einwänden eines Beteiligten nachzugehen und den Sachverhalt - ggf. auch unter Mitwirkung der Beteiligten - weiter aufzuklären, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist.

Erdrosselnde Wirkung einer Sexsteuer

Eine Steuer darf mit Rücksicht auf das Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht die zulässige Ausübung eines Berufs erdrosseln. Das ist dann der Fall, wenn die be-

troffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage wären, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen. Daraus folgt, dass es nicht auf die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Klägers ankommt. Es kommt vielmehr darauf an, ob eine steuerbedingte Tendenz zum Absterben der Bordellbranche im jeweiligen Ort erkennbar ist.

OVG NRW, Beschluss vom 18.11.2015
- Az.: 14 A 1761/15 -

Im Rahmen eines Antrags auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf (v. 16. Juni 2015, Az.: 25 K 3099/14) hatte das OVG NRW über die Höhe einer festgesetzten kommunalen Sexsteuer zu entscheiden, die die Klägerin für unverhältnismäßig und erdrosselnd hielt. Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Das Gericht stellte klar, dass die Einlassung zur Unverhältnismäßigkeit der Steuer nicht durchgreife, da eine Steuer - anders als eine Vorzugslast - grundsätzlich gegenleistungslos erhoben werde, so dass damit schon von Gesetzes wegen keinerlei Vorteile verbunden seien. Eine Steuer diene vielmehr der Einnahmeerzielung und verfolge dabei gegebenenfalls auch Lenkungsziele. Darüber hinaus sei auch für eine etwaige erdrosselnde Wirkung der Steuer weder etwas Relevantes vorgetragen worden, noch sei dies sonst ersichtlich. Eine unzulässige Erdrosselungssteuer könne auch nicht damit begründet werden, dass die Aufsummierung der Steuerforderung für mehrere Jahre den wirtschaftlichen Ruin bedeutete. Schließlich treffe auch die Rechtsansicht der Klägerin nicht zu, dass die Steuer durch den Steuerbescheid rückwirkend erhoben worden sei. Das Gericht stellt klar, dass die Steuer mit der Verwirklichung des Steuertatbestands entstehe (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i. V. m. § 38 AO), also der vorliegend einschlägigen Satzung gemäß mit der gezielten Einräumung zu sexuellen Vergnügungen in Einrichtungen bzw. dem Betrieb des Bordells. Mit den Steuerbescheiden werde diese normativ bereits entstandene Steuer nur noch festgesetzt. Sofern dabei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, die Festsetzungsfrist auszunutzen - also den Zeitraum von vier Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1, 170 Abs. 1 AO) -, so sei dies unbedenklich. Stattdessen wäre es, so das Gericht, Sache der Klägerin gewesen, nach dem Handelsgesetzbuch entsprechende Rückstellungen zu bilanzieren und für die erforderliche Liquidität zu sorgen. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 02 11/45 87-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



**Themenschwerpunkt
März 2016: Neuordnung
Finanzbeziehungen**



Gemeinsam Verantwortung verwirklichen:
Aus Fremden werden Freunde

Der GVV-Ehrenamtspreis 2016

Zum sechsten Mal in Folge prämiert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland mit dem GVV-Ehrenamtspreis.

Im Jahr 2016 wird der Preis erstmalig unter einem besonderen Motto ausgeschrieben. Gefördert und unterstützt werden Projekte, die sich im Bereich der Integration von Zuwanderern engagiert oder durch herausragende Aktivitäten und Leistungen um das interkulturelle Zusammenleben verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Wie in den Jahren zuvor stehen insgesamt 10.000 EUR zur Verfügung, die für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung ausgelobt werden. Die Gewinner werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgezeichnet. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstlosigkeit und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, auszeichnet.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für Zuwanderer und deren Integration auf unterschiedlichste Weise verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis wird Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Zugleich soll das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrags für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Bewerbungen unter www.ehrenamtspreis.gvv.de
bis zum 31.03.2016



Weiterführende Informationen
und Bewerbungsunterlagen unter:
www.ehrenamtspreis.gvv.de



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

Auslobender

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem
Kreis der Mitglieder im Geschäftsgebiet
der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise,
Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalver-
sicherung VVaG.

Bewerungskriterien

Angesprochen sind Projekte aus dem
Bereich der Integration von Zuwanderern
oder herausragende Aktivitäten und Leistun-
gen, die das interkulturelle Zusammenleben
fördern und für eine gegenseitige Anerken-
nung der Kulturen eintreten.

Bewerbungsfrist

31.03.2016

Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

Preisverleihung

23.06.2016 im Gürzenich in Köln

Weiterführende Informationen

www.ehrenamtspreis.gvv.de

Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Ehrenamtspreis
Aachener Str. 952-958
50933 Köln

E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de

Erste Wahl für Mandatsträger



Bernd Jürgen Schneider (Hrsg.)

Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen

3., aktual. Auflage 2016

XII, 169 Seiten mit 3 Grafiken und 5 Tab. Kart.

€ 36,-. ISBN 978-3-555-01778-5

auch als
EBOOK

Mit der Kommunalwahl 2014 und der Bürgermeisterwahl 2015 übernahmen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger zum ersten Mal ein kommunalpolitisches Amt – sei es als Ratsmitglied oder als hauptamtlicher Bürgermeister. Das „Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen“ unterstützt beim Einstieg. Erfahrene Praktiker geben Antworten auf wichtige kommunale Fragestellungen wie z. B.: Welche Rechte und Pflichten haben kommunale Wahlbeamte? Wie ist das Verhältnis von Rat und Bürgermeister ausgestaltet? Was können Bürgerinnen und Bürger tun, um Kommunalpolitik aktiv mitzugestalten? Das „Handbuch Kommunalpolitik Nordrhein-Westfalen“ – auch in der 3., aktualisierten Auflage ein bewährtes Nachschlagewerk.

Aus dem Inhalt

- Kommunale Selbstverwaltung – eine Einleitung
- Grundregeln der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune

- Der Bürgermeister und sein Verhältnis zu Rat und Verwaltung
- Der Rat und seine Mitglieder
- Der Bürgermeister als Beamter
- Die Beteiligung der Bürgerschaft am kommunalen Geschehen
- Bauleitplanung in der Gemeinde
- Die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Kommunaler Finanzausgleich
- Haushaltsrecht und NKF

Erscheint im 1. Quartal 2016:

Articus/Schneider (Hrsg.)

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Kommentar

5., aktual. Auflage

Ca. 590 Seiten. Kart.

Ca. € 90,-. ISBN 978-3-555-01782-2

auch als
EBOOK

Als verfassungsrechtliche Grundlage für das Verwaltungshandeln der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die Gemeindeordnung ständigen Änderungen und Ergänzungen unterworfen, die dieses Werk in bewährter Weise kommentiert und verständlich macht. Auch in seiner 5. Auflage erfüllt der „Articus/Schneider“ damit die Aufgabe eines Nachschlagewerks für die/den kommunalpolitisch Engagierten.



Dr. Stephan Articus, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalen und
Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.